



Boot-Camp für Rechtsanwälte

RA Dr. Clemens Pichler: „Wie Sie sich selbst und Ihre Kanzlei neu erschaffen und dabei siebenstellige Umsätze erwirtschaften.“

SOBRANJE:

Der Wert der Autonomie

STAATSANWÄLTE:

100-Jahre-Jubiläum

WETTBEWERB:

Europäisches LKW-Kartell

Die Immobilien Ihrer Klienten verdienen
unser Engagement.



Bei Immobilien zuhause.
Seit 3 Generationen.

www.3si.at



Betrifft: Autonomie, STAV-Jubiläum, Rollendes Kartell.



Sobranje-Obmann
Michael Breitenfeld

Autonomie als Selbstverständlichkeit? Für das Juridicum der Universität Wien war der 25. April ein turbulenter Tag. Zahlreiche Damen und Herren, die ihre Studienzeit schon deutlich hinter sich haben, bevölkerten mehrere Räume des Erdgeschosses: Wahl zur Rechtsanwaltskammer Wien. Gegenüber früheren Veranstaltungen dieser Art stellte der interessierte Besucher fest, dass die Wahlbeteiligung deutlich über jener früherer Jahre lag. Eine Renaissance der Standes-Demokratie?

Prof. Michael Breitenfeld, Obmann der Sobranje, warnt vor voreiliger Begeisterung: „Ich merke eher, dass das Interesse an der Standespolitik massiv abnimmt. Meine Sorge ist es, dass den Kolleginnen und Kollegen der Wert der Autonomie nicht bewusst ist.“ Und: „Leider sehe ich bei den jüngeren Kolleginnen und Kollegen, dass sie diesen Wert nicht mehr erkennen.“ (siehe Interview Seite 10–12).



Staatsanwältin-Präsidentin,
Cornelia Koller mit
Gästen

Jubiläum mit leichten Schatten. Dass ausgeprägte Ego-Schwäche kein Charakteristikum von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten ist, zeigt sich beispielsweise in der Anzeige gegen den eigenen Sektionschef. Diesen Mut hätte man sich auch anlässlich des 100-Jahre-Jubiläums der Standesvereinigung gewünscht. Doch die Gelegenheit, zur Feierstunde „Klartext“ zu sprechen, wurde versäumt. Im Frühlingslüfterl freundlicher Worte tippte man die beiden bedrohlichen Probleme des Berufsstandes nur sehr zaghaft an: das Weisungsrecht des Justizministers und die prekäre Personal-Situation. Auch fehlte seitens der Jubilare jeder Protest gegen schwarz-blaue „Veränderungen“ des Rechtsstaates sowie dessen abenteuerliche Neu-Definitionen durch den vormaligen Innenminister. Alles bestens also? (siehe Seite 16/17).



Rechtsanwalt
Jobst von Werder,
Spezialist für
Transport- und
Speditonsrecht

Rollende Prozesslawine. Zwischen 1997 und 2011 wurden Tausende Spediteure in ganz Europa um ziemlich viel Geld betrogen. Die Absprache eines Kartells führender LKW-Hersteller verteuerte Erwerb und Leasing der „Könige der Landstraße“. Nachdem sich ein Mitglied des Kartells als Kronzeuge zur Verfügung gestellt hatte, verhängte die EU-Kommission 2016 Bußgelder in der Höhe von 2,93 Milliarden Euro. Das Bezahlverhalten der Brummi-Hersteller kann als „durchwachsen“ bezeichnet werden. Durchwachsen sind auch die Aussichten der Spediteure. Immerhin geht es bei den Prozessen um jeweils viel Geld, hohe Gerichtsgebühren und ein entsprechendes monetäres Risiko. Der deutsche Rechtsanwalt **Jobst von Werder** schildert auf den Seiten 22 und 23 die Rahmenbedingungen und Perspektiven für die Inhaber der rollenden Kraftlackel. Speziell interessant ist hier auch die Frage, ob Prozessfinanzierung das Risiko der anstehenden Prozesse in Schranken halten kann. (siehe Seite 22).

Inhalt

03/19
Juni

TITEL

» COVER STORY

- Dr. Clemens Pichler
„Die meisten sind gute Rechtsanwälte, aber mittelmäßige bis schlechte Unternehmer“ 6/7

ANWÄLTE

- » **HOT SPOTS** 8/14
- » **PROF. MICHAEL BREITENFELD**
„Der Wert der Autonomie“
Wahlplattform-Sobranje 10–12
- » **100 JAHRE STAATSANWÄLTINNEN
UND STAATSANWÄLTE**
„Das Recht und die Politik ...“ 16/17
- » **STADLER VÖLKELE RECHTSANWÄLTE**
„Influencer Marketing – alles (un-)klar?“ 18
- » **RA JOBST VON WERDER, LL.M.**
„Das europäische LKW-Kartell“ 22/23
- » **DR. BENEDIKT WALLNER**
Neues vom OGH: Motorradfahrer,
Hundehalter und Onlinebanker 26/27

ÖRAK

- » **PRÄSIDENT DR. RUPERT WOLFF**
„Kein Grund zur Sorge“ 9

RAK-WIEN

- » **UNIV.-PROF. DR. MICHAEL ENZINGER,
PRÄSIDENT DER RAK-WIEN**
„Haben wir eine Vertrauenskrise?“
„Junganwältetag 2019“ 15

BRIEF AUS NEW YORK

- » **STEPHEN M. HARNIK**
Roe v. Wade Redux
„Strengere Abtreibungsgesetze in
einigen U.S. Bundesstaaten“ 20/21

PANORAMA

- » **BUCH:**
„Digitale Ethik“ 28
- » **MAG. H. MUSSER/MAG. FRANZ BLANK:**
IRÄG 2017: „Weiter Hochbetrieb
am Privatkonkurssektor“ 32
- » **BÜCHER NEWS** 34
- » **IMPRESSUM** 34

Die nächste Ausgabe von ANWALT AKTUELL
erscheint am 20. September 2019

„Unser Weg hat erst begonnen“

GEFÄHRLICHE DROHUNG. Mit der obigen Schlagzeile zieht ein junger Mann blasslippig in die Schlacht seines Lebens. Industrielle und Frauen ab vierzig fallen reihenweise in Ohnmacht bei dem Gedanken, dass ihr Messias im September unter 40 Prozent der Stimmen landen könnte.



DIETMAR DWORSCHAK
Herausgeber & Chefredakteur
dd@anwaltaktuell.at

Es brodeln im Lande. Die Fäuste sind geballt, die Kugelschreiber gespitzt. Am 29. September wird die Nation mit jenen Vertretern abrechnen, die den resoluten Türsteher der Balkanroute aus dem Amt geworfen haben. Sie wollen jenen jungen Mann zurück, der die Ausländergesetze kräftig verschärft und einem Innenminister zugeschaut hat, der für Asylanten einen Stundenlohn von 1,50 Euro festlegte. Und offenbar sind sie noch immer nicht bereit, einzusehen, dass Österreichs ehemals jüngster Bundeskanzler generös über 66 rechtsradikale „Einzelfälle“ der FPÖ hinweggesehen hat.

Wahrheit, wozu?

Als der Bundeskanzler 24 Stunden nach der „Ibiza“-Lehrstunde „Genug ist genug“ ausrief fügte er zur nachträglichen Rechtfertigung seiner Koalition mit den Blauen an, dass kein anderer Partner zur Verfügung gestanden sei. Pure Unwahrheit. Menschen wie ich, die mit Basti auf keinem Social-Media-Kanal verbunden sind, wissen noch, dass das Gespräch zwischen Christian Kern und der jungen Machtmaschine gerade einmal 20 Minuten gedauert hatte. Was danach kam, wissen wir:

Eine Orgie von Ankündigungen, Regierungspressekonferenzen mit groteskem Einigkeitsgeturtel, fragwürdigste Umbau-Aktionen im Staatsgefüge, komplette Kaltstellung der Sozialpartnerschaft... etc.

„Veränderung“, wie die ÖVP im Wahlkampf 2017 affiziert hatte? Christlich-sozialen Menschen mit Anstand, jungen Leuten, intelligenten Bildungsbürgern bis hin zu Industriellen mit Ausländer-Empathie wurde das Treiben von Kurz & Gesellen immer gruseliger. Sie haben gemurmelt, aber nicht revolviert. Grantig, aber folgsam, werden sie seine „Wiedergeburt“ begleiten.

Wohltat Expertenregierung

Es ist nicht nur schön, gemeinsam mit dem Bundespräsidenten die „Eleganz der Verfassung“ (und jene der Bundeskanzlerin, vormals VfGH-Präsidentin) zu bewundern, sondern auch die in kurzer Zeit realisierten Korrekturen der seltsamen eineinhalb ÖVP/FPÖ-Regierungsjahre.

Plötzlich funktioniert Österreich auch ohne „Generalsekretäre“ in den Ministerien, plötzlich brauchen wir keinen Regierungssprecher mehr und plötzlich

kriegen die Asylanten wieder mehr als 1,50 Euro in der Stunde.

Plötzlich sehen wir nach dem Ministerrat keinen Innenminister in Fantasie-Uniform. Man fragt sich: War das damals wirklich real? Ist Kickl tatsächlich in einer selbsterfundenen Uniform vor die Kameras getreten? Und niemand hat protestiert?

War das alles real? Man reibt sich die Augen. War es real, dass Kickl und seine Kumpanen eine Woche lang vom drohenden „Blackout“ gesprochen und uns geraten haben, Lebensmittel einzubunkern? War es real, dass plötzlich Uniformierte in der ZIB 2 saßen und den Zusammenbruch sämtlicher ziviler Infrastruktur beschworen?

Und der Bundeskanzler? Keine Zeit zum Fernsehen? Oder aber: einverstanden?

Was haben sie denn geleistet?

Neben der schon erwähnten Einsetzung völlig unnötiger, höchstbezahlter „Generalsekretäre“ in den Ministerien hat diese Regierung eine ganze Reihe von Dingen auf den Weg gebracht, die viel Geld gekostet haben und kosten werden. 231.000 Euro für ein Kinderfest in Schönbrunn... Feine Sache. Reihenweise Postenbesetzungen, die nur schwer rückgängig zu machen sind. Die „Reform der Sozialversicherungen“: ein Fall für den VfGH. Der „12 Stunden-Tag“: ein Fall für den VfGH (sinnvoll immerhin für Großindustrielle, ein Affront für die mittelständische Wirtschaft. Wo ist eigentlich die Wirtschaftskammer bei diesem Thema?)

Neues Wording: Die frühere „Mindestsicherung“ heißt jetzt „Sozialhilfe“.

Was haben sie denn geleistet? Sie haben sich – im Bundeskanzleramt – ein Heer von fast 100 Kommunikations-Knechten geleistet, die ganztätig nichts anderes gemacht haben als Filmchen für Social-Media-Kanäle zu drehen und die richtigen Zielgruppen mit banalem Zeug zu füttern.

Dieser Weg wird jetzt in der ÖVP-Zentrale fortgesetzt. Die Frauen ab vierzig sollen ihren Basti zurückerbekommen. Auch die Industriellen. Auch die Jugend?

Österreicherinnen und Österreicher **unter 30** haben zur EU wie folgt gewählt: 1. Grüne, 2. Sozialdemokraten, 3. Freiheitliche, 4. ÖVP.

Jungsein schützt vor Klugheit nicht. Ausnahmen bestätigen die Regel.

***Ihre verlässliche Stimme
im Insolvenzverfahren***



akv  **EUROPA**
ALPENLÄNDISCHER KREDITORENVERBAND

Auf Kompetenz Vertrauen ...

// RECHTSANWALT SERVICE

**WIRTSCHAFTSAUSKÜNFTE
RISIKOBEGRENZUNG
ÜBERWACHUNG/MONITORING**

// Telefon: 05 04 1000 // www.akv.at



„Die meisten sind gute Rechtsanwältinnen, aber mittelmäßige bis schlechte Unternehmer“

ANWALTS-TRAINING. Rechtsanwalt Dr. Pichler hat sich in 10 Jahren eine der erfolgreichsten Anwaltskanzleien Vorarlbergs mit 2 Standorten und siebenstelligem Umsatz aufgebaut. Er hat sich jahrelang mit Kanzleientwicklung, Führung und Erfolgsstrategien beschäftigt. Sein gesamtes Wissen und Know-how als Unternehmer stellt er nun anderen Rechtsanwälten zur Verfügung. Für mehr Umsatz, mehr Gewinn und mehr Lebensfreude.

Interview: Dietmar Dworschak



Boot-Camp für Rechtsanwälte,
18./19.10.2019, Wien
Anmeldung und nähere Information
unter www.clemenspichler.com

Herr Pichler, Sie sind erfolgreicher Kanzleieinhaber. Warum wollen Sie Ihr Kanzlei-Know-how Ihren Konkurrenten zur Verfügung stellen?

Dr. Clemens Pichler: Zu Beginn meiner Selbstständigkeit hätte ich das sicher nicht gemacht, da hätte ich jedes Wissen streng gehütet. Mittlerweile habe ich mich vom Konkurrenzdenken verabschiedet und teile mein Know-how gerne mit interessierten Kollegen. Der überwiegende Anteil ist ohnedies keine Konkurrenz. Ich glaube, dass das was wir weitergeben – manchmal über Umwege – auch wieder zurückkommt. You get, what you give.

Wie sind Sie auf die Idee gekommen, sowas anzubieten?

Dr. Clemens Pichler: Ich habe selbst verschiedenste Phasen in meiner Kanzlei durchschritten und es war nicht immer einfach. Durch Zufall bin ich auf einer Nicht-juristischen Fortbildung auf Wissen gestoßen, das mir unheimlich wertvoll vorkam. Das war so spannend, dass ich während des Seminars nicht einmal aufs Klo gehen wollte, um keine Sekunde zu verpassen. Es kam mir vor, als wenn der Senior-Familienpatriarch aus einer Unternehmerdynastie sein gesamtes Unternehmerwissen (das man nicht auf der Uni lernen kann) seinem Sohn weitervermittelt. Ich bemerkte erstmals, was ich alles noch nicht wusste. Der erste Schritt war getan: Vom unbewussten Nicht-Wissen zum bewussten Nicht-Wissen.

Und wie ging es weiter?

Dr. Clemens Pichler: Ich begab mich auf die Suche nach den besten Trainern, Vortragenden und Mentoren, die ich finden konnte. Ich wollte meine Wissenslücken schließen. Ich stieß auf enorm wertvolles Wissen, von dem ich extrem profitierte. Insgesamt habe ich jährlich mehrere Wochen und sicher über eine viertel Mio. Euro in Fortbildungen außerhalb der Juristerei investiert. Zuletzt habe ich eine zweijährige integrale Coachingausbildung absolviert. Diese half mir nicht nur für meine

eigene Persönlichkeitsentwicklung enorm weiter, sondern ich versuchte, dieses Wissen in die Rechtsanwaltsbranche und meine Kanzlei zu transferieren.

Was haben Sie genau gelernt?

Dr. Clemens Pichler: Die letzten fünf Jahre waren enorm vielfältig. Es ging von der Entwicklung vom Selbstständigen zum Unternehmer, über Bewusstseinsentwicklung, Führung, Kommunikation, (Online-)Marketing, Unternehmensentwicklung bis hin zu Employer-Branding, Human Resources oder Achtsamkeit. Themen die man als Unternehmer beherrschen sollte, auch wenn man ab einer gewissen Größe einzelne Mitarbeiter oder externe Profis dafür hat. Ich versuche stets von den Besten der Welt zu lernen und dies dann auch umzusetzen.

Wer hat Sie am meisten beeinflusst?

Dr. Clemens Pichler: Das war von Entwicklungsphase zu Entwicklungsphase sehr unterschiedlich. Aktuell würde ich meine zweijährige Coachingausbildung als den wertvollsten neuen Input betrachten. Ich war wirklich sehr überrascht, dass ich von derart – auch für Unternehmer – wichtigem Wissen bis dato überhaupt nichts gehört hatte. Für mich lag plötzlich eine geistige Landkarte vor, auf der ich die verschiedensten Themenbereiche einordnen konnte. Es sind aber auch viele Mentoren, denen ich nie persönlich begegnet bin und die nur anhand ihrer Bücher für meine Entwicklung sehr dienlich waren. Teilweise habe ich Bücher fünfmal gelesen und schaue, dass ich Sie jährlich wieder einmal lese. Jedes Mal entdecke ich wieder Neues darin.

Was kann man sich unter Ihrem Anwalts-Training vorstellen?

Dr. Clemens Pichler: Das gesamte Wissen, das mir weitergeben wurde, gebe ich ohne Rückhalte an interessierte Kollegen weiter, so wie es auch an



RA Dr. Pichler gibt Seminare für Rechtsanwälte:
„You get, what you give“

mich weitergegeben wurde. Ich habe alles selbst in meiner Kanzlei ausprobiert, ob es funktioniert oder nicht und auf was man speziell in unserer Branche aufpassen muss. Das Beste für Rechtsanwälte die ihr Unternehmen auf das nächste Level bringen wollen, habe ich in diesem Zwei-Tages-Seminar komprimiert und ganz konkret für die Anwaltspraxis zusammengestellt.

Warum glauben Sie, dass Sie sowas können?

Dr. Clemens Pichler: Ich dachte lange Zeit, dass ich unter den Anwälten zu den besten Unternehmern zählte. Erst als ich mit branchenfremdem Unternehmer-Know-how konfrontiert wurde, sah ich, wie unprofessionell mein Unternehmen noch organisiert war. Zuletzt war ich mit einer Unternehmerdelegation im Silicon Valley, um von den besten Unternehmen der Welt zu lernen. Ich habe selbst getestet, was funktioniert, und wo man sich eventuell auch eine blutige Nase holt. Ich probiere immer noch viel Neues aus und verändere auch immer wieder vieles, bis ich glaube, wirklich die „best practice“ für meine Kanzlei gefunden zu haben. Die Fehler die ich gemacht habe, muss man nicht machen. Zwar beschleunigt Schmerz den Lernprozess, durch Weisheit zu lernen ist aber wesentlich angenehmer.

Für wen ist Ihr Anwalts-Training geeignet?

Dr. Clemens Pichler: Für alle Kanzleihinhaber oder Managing-Partner, die sich selbst, ihre Kanzlei und letztlich auch ihre Mitarbeiter weiterentwickeln wollen. Und zwar in dieser Reihenfolge. Es nutzt nichts, tolle Konzepte zu hören, wenn keine Selbstverantwortung für den aktuellen Zustand von sich selbst, dem Unternehmen und den häufig behaupteten „unfähigen“ Mitarbeitern übernommen wird. Erst durch die Übernahme der

vollen Verantwortung für den aktuellen Status quo wird man in die Machtposition versetzt, etwas zum Guten zu verändern. Wird diese Verantwortung nicht übernommen, ist und bleibt man machtlos. Wenn ich das Gefühl habe, dass ich dem Teilnehmer nicht dienen kann oder will, nehmen wir die Anmeldung auch nicht an.

Wovon haben Sie bisher am meisten profitiert?

Dr. Clemens Pichler: Wirtschaftlich am meisten profitiert habe ich von meinen Marketing-Ausbildungen. Wir haben momentan das Luxusproblem, dass wir eher zu viele Mandanten haben, statt zu wenig. Ich glaube auch, dass wir österreichweit zu den Top 5 Kanzleien zählen, was Online-Marketing angeht. Im Unternehmen habe ich am meisten durch das Thema „Mitarbeiterführung“ profitiert. Insgesamt bin ich aber zu einer reiferen und wesentlich klareren Person geworden, von dem ich nicht nur beruflich, sondern auch privat sehr profitiere. Ich bin mittlerweile sehr klar, was ich will und vor allem auch was ich nicht will.

Was waren Ihre größten Erfolge?

Dr. Clemens Pichler: Wenn man die klassischen wirtschaftlichen Ziele (Haus, Pool, Porsche, Immobilien,...) erreicht hat, verlieren diese Dinge schnell an Wichtigkeit, wenngleich ich dafür sehr dankbar bin. Unternehmerisch waren vor allem die Wahl 2018 zu den Top 5 Arbeitgebern Vorarlbergs (Kategorie 11–50 Mitarbeitern) und der Gewinn des österreichweiten Great Place To Work Special Awards „Betriebliche Bildung und Lebenslanges Lernen“ bis dato die größten Auszeichnungen. Auch die Einladung als Speaker beim Unternehmerkongress Sinn.Macht.Gewinn zum Thema „Integrale Mitarbeiterführung“ hat mich sehr gefreut.

CLEMENS PICHLER

RA Dr. Clemens Pichler, LL.M.
Anmeldung und
nähere Infos unter
www.clemenspichler.com

Verstärkung bei Ebner Aichinger Guggenberger Rechtsanwälte GmbH



Mag. Bernhard Gebhart

Mag. Bernhard Gebhart verstärkt seit Anfang April 2019 das Team von EAG Rechtsanwälte GmbH. Er ist auf die rechtlichen Tätigkeitsschwerpunkte Zivilverfahren und Schiedsverfahren, Immobilienangelegenheiten, Mieten und Wohnen, Arbeitsrecht und soziale Sicherheit, Transport und Verkehr und Datenschutz spezialisiert. Die Kanzlei freut sich auf die gemeinsame und erfolgreiche Zusammenarbeit!

Frühjahrsempfang der Tiroler Rechtsanwälte

Am Montag, den 6. Mai 2019, fand der traditionelle Frühjahrsempfang der Tiroler Rechtsanwaltskammer in Innsbruck statt. Präsident Heis lud die neu eingetragenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in ihre Kammer. Bei guter Musik und köstlichem Fingerfood konnten die Junganwältinnen und Junganwälte ihre Standesvertreterinnen und Standesvertreter kennenlernen und sich über standespolitische Fragen untereinander austauschen.



Foto: TRAK/Lentner

Die neu eingetragenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Eingeladen waren Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die seit dem Frühjahr 2018 in die Liste der Tiroler Rechtsanwaltskammer eingetragen sind. „Der Frühjahrsempfang bietet den neu eingetragenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten eine gute Gelegenheit, ihre Standesvertreterinnen und Standesvertreter kennenzulernen und sich über die aktuelle Standespolitik zu informieren“, so Präsident Heis über Sinn und Zweck des Frühjahrsempfangs in der Tiroler Rechtsanwaltskammer. Die Möglichkeit zum persönlichen Kennenlernen wurde von den jungen Kolleginnen und Kollegen gerne angenommen.

Francine Brogyányi verstärkt das DORDA Management Komitee



v.l.n.r. Axel Anderl, Francine Brogyányi, Martin Brodey

Francine Brogyányi ist neu ins Management Komitee von DORDA eingezogen. Sie ergänzt die beiden anderen Managing Partner Martin Brodey und Axel Anderl. Die DORDA Partnerin, die sich auf den Bereich Life Sciences spezialisiert hat, ist bereits seit längerem erfolgreich im Kanzleimanagement aktiv.

In ihrer neuen Funktion wird sich Francine Brogyányi auch weiterhin der Personal- und Frauenförderung bei DORDA annehmen.

Axel Anderl freut sich über die weibliche Verstärkung der Geschäftsleitung: „Ihre Leistungen für die Frauenförderung waren wesentliche Impulse in der Entwicklung unserer Kanzlei. Francine Brogyányi ist zudem ein Vorbild für unsere jungen Rechtsanwältinnen.“

Francine Brogyányi ist unter anderem Vortragende für die Pharmig Academy und das EU Pharma Law Forum sowie im Aufsichtsrat der Casinos Austria AG.

Eversheds Sutherland veranstaltete den V. Legal Day im Festspielhaus Bregenz

Am 13. Mai 2019 fand bereits zum fünften Mal der „Legal Day on the lake“ der internationalen Anwaltsgruppe Eversheds Sutherland statt. Die Anwälte der Büros in Österreich, Deutschland und der Schweiz laden jährlich Unternehmen aus der DACH-Region an den Bodensee ein und behandeln aktuelle rechtliche Themen.

Die Veranstaltung widmete sich dem Wettbewerbs- und Kartellrecht. Als Keynote Speaker referierte Dr. Theodor Thanner, Generaldirektor der Bundeswettbewerbsbehörde, zu Themen wie Digitalisierung, Internationale Champions, Kartellrecht und Schiedsgerichtsbarkeit. Anschließend diskutierten die Wettbewerbsexperten die maßgeblichen Entwicklungen am Podium.

„Wir freuen uns sehr, dass dieser Legal Networking Event, den wir seit 2015 organisieren, so positiv in der Bodensee-Region aufgenommen wird. Die teilnehmenden Unternehmen schätzen unsere weltweite Kompetenz als internationale Anwaltsgruppe mit 67 Büros“, so Mag. Alexander Stoltitzka, Rechtsanwalt und Partner von Eversheds Sutherland in Österreich.



v.l.n.r. RA Aurelius Freytag, Dr. Theodor Thanner, RA Alexander Stoltitzka, RA Martin Bechtold, RA Dr. Martin Rauber

„Kein Grund zur Sorge“

ÖRAK-Präsident Dr. Rupert Wolff erläutert im Gespräch mit *Anwalt Aktuell*, was er sich bis zum vorzeitigen Ende dieser Legislaturperiode von Regierung und Parlament erwartet und wo bereits dringender Handlungsbedarf besteht.

Wir erleben derzeit stürmische politische Zeiten. Innenpolitische Skandale gefolgt von Rücktritten, Misstrauensanträgen und Regierungsumbildungen. Wie beurteilen Sie als Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages die aktuelle Situation?

Rupert Wolff: Ich beurteile das vorerst gar nicht. Ich beobachte. Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass wir gerade in der aktuellen Situation erleben, was für ein stabiles Land unsere Republik ist. Aufgebaut auf einer soliden Verfassung, sind auch politische Wirren, wie die nun vorherrschenden, relativ unproblematisch. Wir haben einen direkt gewählten Bundespräsidenten, der die Situation sehr gut im Griff hat, und ein gewähltes Parlament, das seine Arbeit fortführen kann. Dazu jetzt auch eine Expertenregierung, die ihre Arbeit sicher auch gut machen wird. Es besteht daher kein Grund zur Sorge, auch wenn es mit Sicherheit eine Ausnahmesituation in der Zweiten Republik ist.

Glauben Sie, dass man im nun möglichen sogenannten Spiel der freien Kräfte im Parlament noch wichtige Gesetzesvorhaben umsetzen wird?

Rupert Wolff: Wenn es tatsächlich um die Umsetzung bereits eingeleiteter, wichtiger Gesetzesvorhaben geht, von denen ja auch die Rechtsanwaltschaft unmittelbar betroffen ist, so hoffe ich, dass die Chance genützt wird, zu beweisen, dass der Parlamentarismus in Österreich funktioniert. Die für unseren Berufsstand so wichtige Substitutenregelung etwa, von der ich in unserem letzten Gespräch berichtet habe, muss selbstverständlich auch jetzt beschlossen und im ASVG wie geplant umgesetzt werden. Hier geht es um ein klares Bekenntnis zum freien und unabhängigen Anwaltsstand in allen zeitgemäßen beruflichen Situationen. Ich denke, der Nationalrat weiß das richtig zu werten. Insgesamt glaube ich, dass man sowohl dem Parlament als auch der Übergangsregierung das Vertrauen aussprechen sollte. Ich bin davon überzeugt, dass die Mitglieder des Expertenkabinetts rund um Bundeskanzlerin Brigitte Bierlein und Vizekanzler Clemens Jabloner, die ich im Übrigen beide äußerst schätze und für diese Funktionen für absolut geeignet halte, ihre Aufgaben hervorragend meistern werden.

Sind Sie enttäuscht, dass nicht alle Punkte, die die Rechtsanwaltschaft in das letzte Regierungsprogramm eingebracht hat, umgesetzt werden konnten?

Rupert Wolff: Was heißt enttäuscht; natürlich hätte ich mir da und dort mehr Reformdruck im Justizministerium gewünscht, aber ich verstehe auch, dass man in nicht einmal zwei Jahren nicht alles erledigen kann, wofür eigentlich fünf Jahre gedacht waren. Gerade im Bereich Strafrecht werden wir weiterhin dafür sorgen, dass die von uns eingebrachten Reformvorschläge auch von der nächsten Regierung aufgenommen und abgearbeitet werden. Vielleicht kann man ja da und dort auch in der aktuellen Phase vorankommen. Ich denke, der Justizminister und Vizekanzler ist ein Mann, der unseren Argumenten Gehör schenken wird. Ich freue mich jedenfalls auf die anstehenden Gespräche mit ihm.

Wie wird sich die Rechtsanwaltschaft auf die Nationalratswahl im Herbst vorbereiten? Haben Sie bereits Forderungen im Köcher?

Rupert Wolff: Natürlich arbeiten unsere Expertinnen und Experten in den diversen Arbeitskreisen des ÖRAK laufend an Vorschlägen und Empfehlungen, wo und wie man Verbesserungen in unserer Rechtsordnung vornehmen kann. Angefangen von umfassenden Reformvorschlägen für das Zivilverfahren bis hin zu Verbesserungen im Strafverfahren, dem Schutz der anwaltlichen Verschwiegenheit und Fragen der Gerichtsorganisation oder Modernisierungen im Steuer- und Gesellschaftsrecht. Nicht zuletzt aber auch Weiterentwicklungen in unserem anwaltlichen Berufsrecht. Ich bin mir daher sicher, dass unsere Stimme weiterhin Gehör finden wird. Gerade in jenen Bereichen, in denen akuter Handlungsbedarf besteht. Wie Sie wissen, fordern wir bereits seit langem eine spürbare Erhöhung der Pauschalvergütung für die Verfahrenshilfeleistungen, die unsere Kolleginnen und Kollegen Jahr für Jahr erbringen. Hier werden wir kein weiteres Zuwarten mehr akzeptieren.



Dr. RUPERT WOLFF
Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK)



DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE
Wir sprechen für Ihr Recht

RAK-WAHL WIEN: „Der Wert der Autonomie“

WAHLPLATTFORM. Die Wahlen zur Rechtsanwaltskammer Wien unterliegen jeweils einem besonderen Ritual. „Die Sobranje“ erstellt eine Namensliste für verschiedene Funktionsbereiche der Kammer und erzielt mit dieser Empfehlung fast immer einen Kompletterfolg. 2019 mit leichter Eintrübung: „Nur“ 29 der 30 nominierten Positionen konnten besetzt werden. Ein Gespräch mit Sobranje-Obmann Michael Breitenfeld über Absichten und Aussichten dieser Vereinigung von 12 Wiener Anwaltsclubs.

Herr Professor Breitenfeld, „Sobranje“ klingt für viele sehr mysteriös, fast ein bisschen in Richtung Geheimbund. Wie geheim ist diese Vereinigung?

Prof. Michael Breitenfeld: Der Begriff kommt vom bulgarischen Parlament, das 1879 erstmals gewählt wurde, und zwar durch direkte und allgemeine Wahlen. Das war im 19. Jahrhundert nichts Selbstverständliches.

Die damaligen österreichischen Rechtsanwälte haben im Jahr 1883 eine Wahlplattform gegründet, um Funktionäre für die Wahl zu nominieren. Denen hat damals das demokratische Modell in Bulgarien gefallen und sie haben den Namen übernommen, wobei man nicht weiß, ob es „die“ oder „der“ Sobranje heißt. Wir sagen mittlerweile „die Sobranje“.

Die Sobranje ist kein Verein, sie konstituiert sich seit 1883 jährlich aufs Neue mit dem Ziel, die am besten geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten für anstehende Wahlen zu finden.

Die Sobranje setzt sich aus völlig unabhängigen Wiener Anwaltsclubs zusammen, deren Präsidentin oder Präsident jeweils Sitz und Stimme hat.

Hat die Sobranje immer nur dann zu tun, wenn eine Wahl bevorsteht oder trifft sie sich auch zwischenzeitlich?

Prof. Michael Breitenfeld: Die einzige Funktion der Sobranje ist, Kandidatinnen und Kandidaten herauszufiltern. Es gab natürlich Überlegungen, auch standespolitisch tätig zu werden. Davon ist man aber wieder abgekommen. Die Sobranje ist kein „Gegen-Ausschuss“ oder Lehrmeister des Ausschusses, sondern beschränkt sich darauf, die Kandidatenlisten zu erstellen. Damit hat die Sobranje mittelbar natürlich Einfluss auf die Standespolitik, da man die Kandidatinnen und Kandida-

ten nach unterschiedlichen Kriterien aussucht. Wir haben einen sehr inhomogenen Berufsstand. Man kann den Substituten in einer Großkanzlei nicht mit dem Einzelkämpfer in Simmering vergleichen. Die beiden haben irgendwann einmal Jus studiert, leben und arbeiten allerdings jetzt in völlig verschiedenen Welten. Ziel der Sobranje muss es sein, dass die Mitglieder des Ausschusses oder des Disziplinarrates ihre Kolleginnen und Kollegen draußen verstehen.

Wir haben schon versucht, Anforderungsprofile zu erstellen, doch die Anforderungen sind derart inhomogen, dass wir uns jedes Mal ganz konkret fragen müssen: welche Funktionen sind zu besetzen?

Um die Dimension zu zeigen: Wir müssen rund 80 ehrenamtliche, unentgeltlich arbeitende Funktionäre finden. Das sind rund 35 Personen für Ausschuss und Präsidium, die Differenz für die Disziplinargerichtsbarkeit.

Von Wahl zu Wahl sind jeweils rund ein Drittel der Positionen neu zu besetzen, bei der kürzlich stattgefundenen Plenarversammlung wurden 30 Funktionäre neu gewählt.

Das klingt ein wenig totalitär. Gab es in der Geschichte der Sobranje auch schon Abweichungen von der einheitlichen Liste?

Prof. Michael Breitenfeld: Natürlich haben sich die Sobranje-Listen über viele Jahre mit fast „kommunistischen“ Ergebnissen durchgesetzt. Man kann das aber auch positiv sehen: Die Kollegenschaft war zufrieden mit den ausgesuchten Kandidatinnen und Kandidaten, gemäß unserem Motto „die besten Köpfe“.

Was uns auch gelungen ist: die Parteipolitik weitestgehend herauszuhalten. Bei anderen Standesvertretungen – wie zum Beispiel bei den Ärz-



MICHAEL BREITENFELD

*Dr. iur., Professor
Geborener Steirer,
Studium Rechtswissenschaften und
Volkswirtschaft Universität Wien (Dr. iur.),
1986/87 Assistent bei
Univ. Prof. Dr. Heinz Peter Rill
und Univ. Prof. Dr. Karl Korinek,
1989 Rechtsanwaltsprüfung
mit ausgezeichnetem Erfolg,
1987–2014 Siemer – Siegl – Füreder
Rechtsanwälte,
2014 Gründungspartner
Breitenfeld Rechtsanwälte,
2014 Verleihung Berufstitel Professor,
2006–2014 Vorsitzender
Anwaltsvereinigung Soupirium,
2014 bis dato Obmann Sobranje*

ten – spielt die Parteipolitik eine relativ starke Rolle. Bei uns spielt sie faktisch keine Rolle.

Positiv könnte man sagen, das die Kollegenschaft mit dem Angebot zufrieden war, negativ formuliert waren sie zu bequem, eigene Kandidaten aufzustellen.

Natürlich hat es immer wieder Kolleginnen und Kollegen gegeben, die mit dem System unzufrieden waren. Ich denke an die seinerzeitige „reformwahl.at“, die sich auch partiell durchgesetzt hat. Auch bei der kürzlich durchgeführten Kammerwahl gab es Gegenkandidaturen. Man muss sich allerdings vor Augen halten, dass die Sobranje 29 der 30 wählbaren Positionen mit überwältigender Mehrheit besetzt hat, beginnend mit dem Präsidenten, dem Präsidenten des Disziplinarrates, dem Kammeranwalt, seinen Stellvertretern und den Ausschussmitgliedern. Eine Funktion war umstritten. Bei dieser hat nicht die große standespolitische Linie mitgespielt. Mein Eindruck war, dass es da wesentlich um persönliche Motive gegangen ist.

Vielleicht sogar Parteipolitik?

Prof. Michael Breitenfeld: Der von der Sobranje nominierte Kandidat hatte eine politische Vergangenheit. Er ist, nach seinen Angaben, nicht Mitglied einer politischen Partei, allerdings wurde ihm von seinem Gegner die politische Punze umgehängt. Viele, die den Sobranje-Kandidaten kennen, empfanden das als ungerecht. Hier wurde aber kein politischer Wahlkampf veranstaltet, sondern eine Art Diffamierungs-Wahlkampf. Das ist zwar hart formuliert, aber in diese Richtung ist es gegangen.

Kann es sein, dass die Dynamik rund um die Gegenkandidatur der Anlass der besonders hohen

Wahlbeteiligung bei den Wiener Rechtsanwaltskammerwahlen war?

Prof. Michael Breitenfeld: Zur Klarstellung möchte ich Folgendes vorausschicken:

Als Obmann der Sobranje koordiniere ich die Entscheidungsfindung, ohne selbst ein Stimmrecht zu besitzen. Ich bin quasi der oberste Moderator. Außerdem verfolge ich keinerlei standespolitische Absichten und bin damit völlig frei in meiner Handlungsweise.

Mein Wunsch ist es, einen Ausgleich zwischen den Interessen der in der Sobranje vertretenen Gruppierungen zu finden und diesen anschließend zum Durchbruch zu verhelfen.

Zurückkommend zum Thema Demokratie: Ich finde es gut, wenn es auch Gegenstimmen gibt. Das ist ein deutliches Zeichen einer vitalen Auseinandersetzung. Ich finde es aber nicht gut, wenn es aus persönlichen Befindlichkeiten gemacht wird – und nicht aus Überzeugung.

Grundsätzlich ist es schön, wenn sich die Kollegenschaft jetzt offenbar wieder stärker für Wahlen interessiert.

Ich habe leider eine andere Erfahrung gemacht. Ich bin seit fünf Jahren Obmann der Sobranje und war vorher fünfzehn Jahre als Repräsentant meines Anwaltsclubs in der Sobranje.

Ich merke eher, dass das Interesse der Kollegenschaft an der Standespolitik massiv abnimmt. Meine größere Sorge ist es, dass den Kolleginnen und Kollegen der Wert der Autonomie nicht bewusst ist. Eines der Grundmotive, meine Funktion auszuüben, ist die Überzeugung, dass unser Berufsstand vom Staat autonom ist und autonom bleiben muss.

Die Vorstellung, dass ein Ministerium darüber entscheidet, ob jemand als Anwalt zugelassen oder gesperrt wird, ist mir unheimlich. Der An-

„ Ich merke, dass das Interesse der Kollegenschaft an der Standespolitik abnimmt.“

„Eines meiner Grundmotive ist die Überzeugung, dass unser Berufsstand vom Staat autonom bleiben muss.“

waltsberuf muss ohne jede Repression seitens des Staates praktiziert werden können.

Leider sehe ich bei den jüngeren Kolleginnen und Kollegen, dass sie diesen Wert nicht mehr erkennen. Dadurch ist das Interesse an der Standespolitik mäßig. Wir merken, dass der Zulauf zu den Anwaltsclubs nicht sehr hoch ist.

Ich versuche jetzt, so weit dies zeitlich möglich ist, bei jeder Angelobung dabei zu sein, um den Kolleginnen und Kollegen zu sagen, sie mögen sich die Anwaltsclubs anschauen und für Standespolitik interessieren. Wenn wir aufhören, uns für Standespolitik zu interessieren, wird unser Stand früher oder später bei einer staatlichen Funktion landen. Wir werden den Beruf dann nicht mehr ausüben können, wie wir es gelernt haben und wie wir ihn ausüben wollen.

Insofern finde ich es gut, wenn mehr Kolleginnen und Kollegen zur Wahl gehen. Aber ich bin sehr skeptisch, ob wir die Jüngeren, die immer weniger zu ehrenamtlicher Tätigkeit bereit sind, so einbinden können, wie wir es hoffen.

Sehen Sie damit darin die Gefahr, dass auf die Anwälte der Verlust der Autonomie zukommt?

Prof. Michael Breitenfeld: Der Stand wächst dramatisch und die Mitgliederzahl der Clubs in der Sobranje stagniert. Eine gewisse Überalterung sozusagen.

Als ich begonnen habe, gab es in Wien 1.000 Anwälte. Viele von diesen waren Mitglieder in den von der Sobranje repräsentierten Anwaltsclubs. Dadurch konnten die Interessen relativ leicht durchgesetzt werden.

Die Anzahl der Mitglieder in den Clubs ist seither nicht dramatisch gestiegen und liegt nach meinen Schätzungen bei ca. 800 Kolleginnen und Kollegen, jedoch gibt es mittlerweile über 3.300 Anwältinnen und Anwälte in Wien. Damit repräsentiert die Sobranje nur mehr einen Teil des Standes.

Das zweite Thema: Die Großkanzleien haben ein riesiges Wählerpotential. Wenn die Managing-

Partners der 10 bis 15 größten Kanzleien entscheiden, könnten sie – nobel gesagt – Einfluss auf das Wahlergebnis nehmen. Plakativ gesagt können hier große Meinungsblöcke ein bestimmtes Wahlverhalten vorgeben.

Ich sehe hier also gesellschaftspolitische Entwicklungen, die mir als Anwalt, der seit über 30 Jahren tätig ist, Sorge machen.

Herr Professor Breitenfeld, danke für das Gespräch.



**BEGRENZTE
TEILNEHMERZAHL!**

BOOT-CAMP FÜR RECHTSANWÄLTE

Mehr Mandanten | Mehr Gewinn | Mehr Sinn

Ort und Termin: Wien 18./19.10.2019

Infos und Anmeldung: www.clemenspichler.com



Symbolfotos, Stiege 2 HWB: 30,23 kWh/m²a; fGEE 0,768, Haus 1 HWB: 47,22 kWh/m²a; fGEE 0,807, Haus 2 HWB: 44,60 kWh/m²a; fGEE 0,787, Haus 3 HWB: 46,58 kWh/m²a; fGEE 0,804, Haus 4 HWB: 48,81 kWh/m²a; fGEE 0,797.

Grundstein

Leben im Trendviertel

**VERTIEBSSTART
BEREITS ERFOLGT**

Bringen Sie den Stein ins Rollen

Das geplante Neubauprojekt Grundstein 4 im Sechzehnten bietet die ideale Umgebung für Erlebnishungrige, die sich auf den angesagtesten Eventlocations Wiens tummeln und gerne der abwechslungsreichen Kulinarik des Bezirks frönen. Grundstein 4 ist jedoch auch für all jene, die vor allem den Komfort Ihrer eigenen 4 Wände zu schätzen wissen.

- 28 Eigentumswohnungen
- 2 bis 3 Zimmer
- Stadtwohnungen und Townhäuser
- 47 bis 84 m² Wohnfläche
- Bestlage in Ottakring

Jetzt Beratungstermin vereinbaren!

www.grundstein4.at
☎ 01 212 30 07 0

PROJECT
Immobilien

Neuer Zusammenschluss in der Grazer Anwaltszene



Die bekannten Kanzleien von Dr. Andreas Konrad und Dr. Andreas Kaufmann, Mag. Manuel Fähnrich und Mag. Philip Neubauer haben sich zusammengetan, um mit geballter Kraft ihre Mandanten so gut wie möglich betreuen zu können.

Will man heute in der Lage sein, alle relevanten Bereiche abzudecken, dann muss man schon eine bestimmte Größe haben, ganz einfach deshalb, weil auch in unserem Beruf eine immer größere Spezialisierung notwendig geworden ist, um für Mandanten die notwendige Leistung erbringen zu können. Die KSKP-Anwälte sind vor allem im Bereich Wirtschaftsrecht aktiv. „Wir verstehen uns als ausgelagerte Rechtsabteilungen von Unternehmen und öffentlichen Institutionen.“

Neuer Welser Kanzleistandort von Stossier und Heitzinger



Die renommierte Welser Kanzlei der Rechtsanwälte Dr. Martin Stossier, Mag. Philipp Stossier und Dr. Roland Heitzinger in Wels eröffnete die neuen Büroräumlichkeiten mit mehr als 150 Gästen.

Die Expertise vor allem im Insolvenz- und Wirtschaftsrecht wird stark nachgefragt. Die Verlegung des Standortes der Kanzlei war daher aufgrund des Parkplatzangebotes in der Innenstadt und mangels barrierefreien Zuganges am alten Standort notwendig geworden. Die Kanzlei der Rechtsanwälte in Kooperation unter Dr. Martin Stossier, Mag. Philipp Stossier und Dr. Roland Heitzinger wurde in der Dragonerstraße in Wels neu eröffnet. Die Anwälte sind Experten in den Bereichen Immobilien-, Insolvenz-, Scheidungs- und Strafrecht sowie im Unternehmens- und Wirtschaftsrecht. „Wir sind in der Beratung und Betreuung stets bemüht Vereinbarungen zwischen den Parteien zu finden, die für beide Seiten eine faire Lösung darstellen“, so Dr. Martin Stossier, der die Kanzlei 1985 gründete.

Lumsden and Partners beraten beim Verkauf Merz Industrietechnik GmbH an US Konzern Wabtec

„Merz Industrietechnik GmbH, ein führendes innovatives österreichisches Unternehmen, wurde an den US amerikanischen Großkonzern Wabtec (8 Mrd. Umsatz, 27.000 Mitarbeiter) verkauft. Der Verkäufer, Mag. Matthias Merz, wurde dabei vom Lumsden and Partners M&A Team (Federführend Mag. Irina Tot und Dr. Wolfgang Sieh, beide Partner bei Lumsden and Partners) begleitet. „Unser starker USA-Fokus und unsere ausgeprägte ‚Hands on‘ Mentalität waren wieder einmal mehr als hilfreich, genau so konnten wir unseren Klienten perfekt beim Verkauf unterstützen. Da wir zahlreiche US-amerikanische Unternehmen zu unseren Mandanten zählen, kennen wir deren Mindset und die Vorgehensweise in diesen Fällen.“ freut sich Dr. Robin L. Lumsden



Mag. Irina Tot Dr. Wolfgang Sieh

MBA (Stanford) LLM (Berkeley).

Wintersberger | Riess Rechtsanwälte GmbH Wir bündeln unsere Kräfte!

Seit Anfang des Jahres kooperieren die Rechtsanwaltskanzlei Wintersberger und Rechtsanwalt Dr. Franz Rieß, MBA. in Ried, Mattighofen, Braunau und Waldzell.



Gemeinsam bilden Frau Dr. Sabine Wintersberger, Dr. Martin Wintersberger LL.M, MBA und Dr. Franz Rieß MBA ein engagiertes, voll motiviertes Team, das für ihre Klienten effektive und spezialisierte Beratung und Vertretung im allgemeinen Zivilrecht, Wirtschaftsrecht, Immobilienrecht, Vertragsrecht, Insolvenzrecht, Ehe- und Familienrecht, Erbrecht, Verwaltungsverfahren und Strafrecht bietet. Juristisches und wirtschaftliches Fachwissen, Spezialausbildungen sowie langjährige Berufserfahrung der Juristen bilden dafür die solide Grundlage.

Aus Rechtsanwaltskanzlei Wintersberger und Rechtsanwaltskanzlei Riess wurde Wintersberger Riess Rechtsanwälte GmbH.

Vavrovsky Heine Marth begrüßt Maria Grabner und Lisa Haslinger als Rechtsanwältinnen im Real Estate Team

Maria Grabner und Lisa Haslinger verstärken die Vavrovsky Heine Marth Real Estate Praxis seit Mai 2019 als Rechtsanwältinnen. Beide sind langjährige Mitglieder des Kanzleiteams.

Maria Grabner ist Absolventin der Universität Wien (Mag. iur.) und seit April 2016 bei Vavrovsky Heine Marth tätig. Ihr Fokus liegt auf Immobilientransaktionen, Bauträgervertragsrecht sowie Miet- und Wohnrecht.

Lisa Haslinger schloss ihr Studium ebenfalls an der Universität Wien ab (Mag. iur.) und absolvierte zusätzlich das Masterstudium Global Studies an der Universität Graz (MA). Seit März 2015 ist sie Teil des Vavrovsky Heine Marth Teams. Der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit liegt auf Immobilientransaktionen und öffentlichem Immobilienrecht.

„Ich freue mich sehr über den Erfolg der beiden Kolleginnen“, sagt Christian Marth, Leiter des Vavrovsky Heine Marth Immobilien-teams. „Vor allem bin ich stolz darauf, dass wir unsere Expertise aus den eigenen Reihen kontinuierlich ausbauen.“



Maria Grabner



Lisa Haslinger

Haben wir eine Vertrauenskrise?

Aus aktuellem Anlass: Wahlanfechtungen hat es in Österreich immer gegeben

Wahlanfechtungen hat es in Österreich immer wieder gegeben. Die spektakulärste war zuletzt die erfolgreiche Anfechtung der Bundespräsidentenstichwahl. Wahlanfechtungen haben zuletzt auch die RAK Wien erreicht. Die ersten beiden sind danebengegangen. Zwischenzeitig sind wiederum verschiedene Wahlen der Plenarversammlung vom 25.4.2019 sowie die Stichwahl der Präsidentenstellvertreter vom 23.5.2019 vor dem OGH. Bewegte Zeiten also! Ibiza-Gate hat leider auch die RAK Wien eingeholt und nicht nur die letzte Bundesregierung aus dem Amt befördert. Der Bundespräsident hatte alle Hände voll zu tun, damit aus einem Skandalvideo keine Staatskrise wird. Dies scheint gelungen zu

sein. Wir haben erstmals in der Geschichte der Republik eine Bundeskanzlerin! Was zurückbleibt ist eine tiefe Krise des Vertrauens. Der Bundespräsident hat eine Regierung des Vertrauens eingesetzt, bis die Bürgerinnen und Bürger ihre Entscheidungen über die Zusammensetzung des nächsten Nationalrates getroffen haben. Da ich von einer überwältigenden Mehrheit der Kammermitglieder wiedergewählt wurde – meine Wahl wurde nicht angefochten –, wurde mir großes Vertrauen für die Zukunft und die standespolitischen Herausforderungen entgegengebracht. Ich werde daher den bisherigen Weg fortsetzen und will verlorengegangenes Vertrauen nach innen, wie auch nach außen wiedergewinnen. Vertrauen verpflichtet.



RA Univ.-Prof.
Dr. MICHAEL ENZINGER
Präsident der RAK Wien

Junganwältetag 2019

Junganwältinnen an die Front

Aller Anfang ist schwer und für den geplanten Sprung ins kalte Wasser ist man als junge Rechtsanwältin bzw. junger Rechtsanwalt froh über jegliche professionelle Begleitung, die es gibt. Genau für solche Fälle hat die Rechtsanwaltskammer Wien den Junganwältetag ins Leben gerufen, um die Fragen des erfolgreichen Starts ins Berufsleben und in die Selbständigkeit mit zahlreichen Expertinnen und Experten und erfahrenen Kolleginnen und Kollegen zu besprechen.

Dieses vor zehn Jahren ins Leben gerufene und mittlerweile etablierte Format eignet sich ebenso wie das Gründer-Service der Rechtsanwaltskammer Wien sehr gut für alle Fragen, mit denen man sich als angehende Rechtsanwältin beschäftigen muss. Dieses Jahr hatte die Veranstaltung einen Fokus auf Honorarvereinbarungen und Mandantenakquise. An den Expertentisch der Rechtsanwaltskammer Wien wurde weiters auf Neuerungen im Bereich der Förderung von jungen Rechtsanwältinnen eingegangen, insbesondere auf die Info-Guide Broschüren des ÖRAK zum Thema Vereinbarkeit von Beruf und Familie, die es zu drei wesentlichen Themen, nämlich „Die selbständige Rechtsanwältin und Familie“, „Die Rechtsanwältin und Familie“ sowie „Die angestellte

Rechtsanwältin und Familie“ gibt, welche über die Homepage des ÖRAK abrufbar sind. Neben Basic-Informationen zur optimalen Kanzleiform, einem erfolgreichen Außenauftritt sowie Informationen zur Erstellung des Businessplans, Finanzierung und Kostenstruktur bietet der Junganwältetag seit den letzten beiden Jahren auch Informationen zu steuerlichen Themen, Compliance und Geldwäsche-Themen sowie IT-Security. Die im Anschluss an die Beratungsrunden stattgefundenen Podiumsdiskussion beschäftigte sich dieses Jahr mit der Frage, wie man gerade am Beginn der beruflichen Karriere die richtige Strategie und Taktik bei Honorarvereinbarung und Abrechnung findet. Gemeinsam mit drei erfahrenen Kolleginnen und Kollegen, Mag. Bettina Knötzl, Dr. Anika Loskot und Mag. Christoph Rechberger sowie einem Experten aus einem rechtsnahen Bereich, Mag. Alexander Gendlin wurde das Thema beleuchtet, mit der zusammenfassenden Conclusio, dass die Gestaltung der Honorarvereinbarung für den Erfolg als junge Rechtsanwältin/als junger Rechtsanwalt mindestens genauso wichtig ist wie die Gestaltung des ersten Schriftsatzes. Wir freuen uns, Sie nächstes Jahr beim Junganwältetag 2020 begrüßen zu dürfen, um erneut spannende Themen mit Ihnen erörtern zu können.

Das Recht und die Politik...

100 JAHRE STAATSANWÄLTINNEN UND STAATSANWÄLTE. Ein Festakt mitten in der Regierungskrise. Das Selbstverständliche darf wieder gesagt werden, das Unverständliche wird in die Zukunft übernommen. Man feiert mit verhaltenem Stolz.

Dietmar Dworschak

Eckart Ratz bewegt sich im Festsaal des Justizpalastes so, wie man ihn als früheren OGH-Präsidenten kennt: elastisch, lustig, zahllose Schwätzchen mit den Du-Freunden aus der gesamten Justiz. An diesem 23. Mai ist er allerdings weder Präsident noch Pensionist. Er ist Innenminister. Auch Sektionschef Pilnacek ist die personifizierte Zeitlosigkeit. Ungetrübt selbstbewusst pflügt er durch die Festgäste, unter denen es offensichtlich (wie immer) viele gibt, die etwas „Persönliches“ mit ihm tuscheln. Keine klitzekleine Bemerkung vom Rednerpult stört seine Feierlaune, obwohl es gerade Staatsanwälte waren, die ihn kürzlich angezeigt haben.

Österreich pur.

Dazu passt auch der inzwischen damalige Justizminister Moser. Nachdem er monatelang lauthals zu den Kickl-Attacken auf den Rechtsstaat geschwiegen hatte, findet er es „erfreulich, dass die Politik jetzt dem Recht folgt“. Das hört man doch gern.

Jubiläumsgast Weisungsrecht

Darüber, ob das Weisungsrecht des Justizministers gegenüber den Staatsanwältinnen und -anwälten eine gute Sache sei, gehen die Meinungen auseinander. Während Generalprokurator Franz Plöchl die Kritik am Weisungsrat „weh tut“ und er munter behauptet, „die Staatsanwälte sind so gefestigt, dass sie sicher nicht in vorausweisendem Gehorsam



entscheiden“, kommt Richterpräsidentin Sabine Matejka zu einem ganz anderen Schluss: „Solange es ein Weisungsrecht gibt bleibt der Anschein der politischen Einflussnahme!“ Seit 2010 gebe es die Forderung nach einem unabhängigen General-Anwalt. Neun Jahre lang sei nichts geschehen. Die mittlerweile zur Bundeskanzlerin aufgestiegene VfGH-Präsidentin Brigitte Bierlein, selbst mehrere Jahre Präsidentin der Vereinigung der Staatsanwältinnen und -anwälte, hat ebenfalls keine Freude mit dem Weisungsrecht. Es sei zwar durch die Schaffung des Weisungsrates gemildert worden, doch sollte man fragen, ob die Zeit nicht reif sei für „eine neue Regelung“.

Auch ihre weiteren Gedanken haben es in sich: Bierlein warnt vor der Gefahr überlanger Verfahren, vor dem Abnehmen der Attraktivität des Staatsanwalts-Berufs und vor der Etablierung des „Bundestrojaners“. Sie fordert die Professionalisierung der staatsanwaltlichen Kommunikation, die Aufstockung des Personals und – dringend – die Schaffung von speziellen Cyber-Crime-Einheiten.

Partnerschaft mit der Bevölkerung

„Unabhängigkeit und freier Mut zur Entscheidung“ seien die Grundlage guter staatsanwaltlicher Arbeit präzisiert Cornelia Koller, die Präsidentin der Vereinigung. Diese könne nur gelingen, wenn ausreichende Ressourcen zur Verfügung stehen. Als sie dies sagt, ist der Justizminister bereits nicht mehr im Saal.

Bemerkenswert auch Kollers Forderung an ihre Mitglieder: „Das Vertrauen der Bevölkerung in die Justiz muss so groß sein (bzw. werden), dass die Bevölkerung bereit ist, die Justiz zu verteidigen“.



StAV-Präsidentin Cornelia Koller, Wolfgang-Swoboda-Preisempfänger Werner Winterstein, Justizminister Josef Moser



Fotos: Florian Albert

Dass diese Verteidigungsbereitschaft zur Nazi-Zeit nicht besonders verbreitet war macht DI Werner Winterstein spürbar, der für seinen Großvater Robert Winterstein (den Gründer der Vereinigung der Staatsanwältinnen und -anwälte) den Wolfgang-Swoboda-Preis entgegennimmt. Als nämlich sein Großvater, pensionierter Staatsanwalt, im Jahre 1938 von Gestapo-Horden vor den Augen der Familie aus dem Haus gezerrt wurde, rührte sich kein nachbarschaftliches „Wiener Herz“. Erschießung 1940 im KZ Buchenwald.

Es ist vielleicht gar nicht erstaunlich, dass die klarsten Worte zu den unfassbaren Kickl-Tagen vom Enkel Werner Winterstein kommen: „Das Recht darf nie wieder der Politik folgen“ und „niemals wieder Schutzhaft!“.

Man hätte sich gewünscht, dass eine oder einer der Juristinnen oder Juristen, die den Festsaal bis zum letzten Platz füllten, dies gesagt hätte.



Das neue Logo stellt die Doppelhelix eines DNA-Stranges, sohin des als absolut geltenden Beweises, in Form eines Paragraphen dar. Die drei Querstriche der Doppelhelix bilden gleichzeitig auch die drei Säulen der Rechtsstaatlichkeit.

Leitentscheidungen der Höchstgerichte zum Arbeitsrecht und Sozialversicherungsrecht



Die „Judikaturindex-Leitsatz-Sammlung“ mit Sachverhaltsdarstellung – hoher Praxiswert inklusive!

Durch regelmäßige Ergänzungslieferungen stets am neuesten Stand der Rechtslage!

Gesamtwerk inkl. 56. Lieferung
 Einzelpreis € 1.298,- | Abopreis € 1.089,-
 Stand März 2019 | 24.554 Seiten
 Best.-Nr. 23004056G
 ISBN 978-3-7007-7442-6



 **LexisNexis**
 Weil Vorsprung entscheidet.

JETZT BESTELLEN!

E-Mail: kundenservice@lexisnexus.at | Tel.: +43-1-534 52-0
 Versandkostenfreie Lieferung bei Bestellung unter shop.lexisnexus.at

Influencer Marketing – alles (un-)klar?

Influencer stellen besonders attraktive Kooperationspartner für Unternehmen aller Art dar. Längst ist diese Form der Werbung im Mainstream angekommen. Vor allem das junge Kundensegment ist einerseits schwerer über traditionelle Medien wie Print, TV oder Radio zu erreichen.



DR. ARTHUR STADLER
ist Rechtsanwalt und
Partner bei Stadler Völkel
Rechtsanwälte GmbH.
Er ist auf die Bereiche
Datenschutz, E-Commerce,
Wettbewerbsrecht,
Online-Gaming,
Internetrecht und
Kryptowährungen
spezialisiert.

Instagram-Stars sind andererseits oft nachahmenswerte Idole. Diese Idole haben oft Tausende Follower und dies trotz (oder gerade wegen?) laufender Produktplatzierungen auf ihren Accounts. Die Werbung über diese Kanäle wird zumeist (weil niederschwellig) kaum als lästig oder aggressiv empfunden. Das hat auch damit zu tun, dass beworbene Produkte und Dienstleistungen mit sonstigen Inhalten (Reisen, Freizeitaktivitäten, Sport) oftmals eine Einheit bilden. Bleiben die großen Fragen (wie auch für Printmedien): Was ist redaktionell (und daher nicht als Werbung kennzeichnungspflichtig)? Was ist (rein) kommerziell? Die mangelnde bzw. nicht sachgerechte Offenlegung bzw. die Täuschungseignung, die mit dieser Form des Marketings einhergehen kann, wirft Rechtsfragen auf, mit denen sich in letzter Zeit – vor allem in Deutschland – die Gerichte zu befassen hatten.

1. Einschlägige Normen und Judikatur

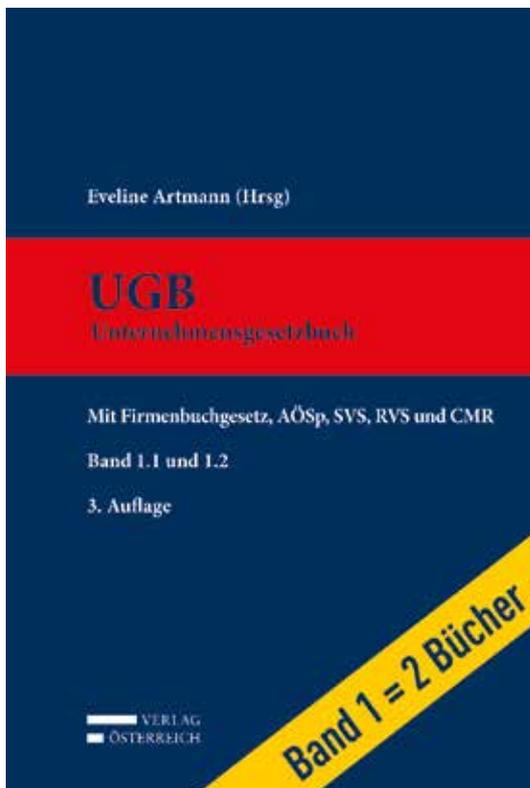
Das juristische Regelwerk, um Konsumenten vor Schleichwerbung zu schützen, ist im Grunde dasselbe wie bei klassischen analogen und digitalen Medien. Die Anwendung auf neuere Phänomene wie Influencer Marketing führt jedoch laufend zu Rechtsunsicherheiten, was nicht zuletzt mit der fehlenden höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu tun hat. Bei einem Instagram Channel handelt es sich um ein periodisches Medium iSd Mediengesetzes („MedienG“). Der Profilbetreiber ist Medieninhaber und somit für die Inhalte verantwortlich. Bei entgeltlichen Veröffentlichungen muss grundsätzlich auf die werbliche Eigenschaft des Beitrags gemäß § 26 MedienG hingewiesen werden. Diese Kennzeichnungspflicht entfällt freilich, wenn der entgeltliche Charakter des Beitrags aufgrund seiner äußeren Aufmachung und seines Inhalts unzweifelhaft erkennbar ist (OGH 29.01.1991, 4 Ob 172/90). Das MedienG sieht für die korrekte Kennzeichnung die Begriffe „Anzeige“, „Werbung“ bzw. „entgeltliche Einschaltung“ vor. Diese Aufzählung ist nicht abschließend, daher kann auch auf eine andere Wortwahl zurückgegriffen werden, womit freilich ein gewisses Restrisiko verbunden ist. Der Hinweis auf den werblichen Inhalt muss auf den ersten Blick erkennbar sein und nicht in einer „Hashtagwolke“ verschleiert werden (vgl etwa BGH 31.10.2012- IZR 205/11). Eine ähnliche Bestimmung sieht das in § 6 E-Commerce-Gesetz („ECG“) normierte Transpa-

renzgebot vor. Influencer sind idR Diensteanbieter iSd des genannten Gesetzes, sofern sie ihre Tätigkeit gegen Entgelt ausüben; wobei der Entgeltlichkeitsbegriff weit auszulegen ist (vgl EuGH15.09.2016, C-484/14). Kommerzielle Kommunikation muss als solche erkennbar sein, wenn der Influencer dafür eine finanzielle Gegenleistung erhält. In diesen Fällen ist der Betreiber des Channels ohnehin schon zur medienrechtlichen Kennzeichnung verpflichtet, welche auch für die Erfordernisse des § 6 ECG ausreichend ist. Hinzu kommt jedoch, dass der Auftraggeber der Werbung erkennbar sein muss. Diesen Hinweis sieht man in der Praxis eher selten, jedoch gibt es bei Instagram die Funktion, einen Beitrag als „Bezahlte Partnerschaft mit XY“ zu markieren. Ein gut erkennbarer Hinweis am Anfang(!) des Textteils eines Posts wird wohl ausreichend sein. Des Weiteren sind die Bestimmungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb („UWG“) zu beachten. Neben dem Tatbestand der Schleichwerbung in der Z 11 der „Schwarzen Liste“, kann eine mangelnde Kennzeichnung auch gemäß § 2 Abs 4 UWG irreführend sein.

2. Facettenreiche Rechtsprechung

In Österreich haben sich die Gerichte bis dato leider kaum mit dem Thema befasst, mit Ausnahme des oben erwähnten OGH-Urteils, das kaum in die jüngere Rechtsprechungs-Zusammenschau (deutscher Gerichte) zu passen scheint. Aufgrund des starken europarechtlichen Einflusses (UGP-RL) schadet – als Orientierungshilfe – eben auch nicht der Blick über den Tellerrand auf die umfassende deutsche Rechtsprechung, vor allem beim EU-weit harmonisierten Tatbestand der Schleichwerbung (Z 11 der „Schwarzen Liste“).

Keine Frage: die volle Bandbreite an Entscheidungen für bzw. gegen eine Kennzeichnungspflicht von Postings als Werbung führt in der Branche laufend zu Rechtsunsicherheit. Hilfreich ist der Blick auf die umfangreiche und in der Vergangenheit doch recht strenge deutsche Rechtsprechung, die zuletzt freilich eine Kehrtwende bei reichweitenstarken Influencern hingelegt hat. Klärende Worte durch den EuGH scheinen angebracht. Bis dahin gilt für Rechtsberater als auch für Influencer, zu divergierenden Influencer-Urteilen weiterhin am Laufenenden zu bleiben!



Die Herausgeberin:

Univ.-Prof. Dr. Eveline Artmann
Vorständin des Instituts für Unternehmensrecht,
Johannes Kepler Universität Linz

Der Kommentar wurde ursprünglich von o. *Univ.-Prof. Dr. Peter Jabornegg* und *Univ.-Prof. Mag. Dr. Eveline Artmann* herausgegeben.

Die Kommentierung haben namhafte Autorinnen und Autoren aus Wissenschaft und Praxis übernommen:

Peter Apathy, Eveline Artmann, Peter Csoklich, Silvia Dullinger, Peter Jabornegg, Theresa Haglmüller, Helene Herda, Gerhard Hochedlinger, Martin Karollus, Ferdinand Kerschner, Stefan Perner, Franz Pilgerstorfer, Rudolf Strasser, Rainer Weiß

DER STANDARD IM UNTERNEHMENSRECHT

- Regelungen über den Unternehmer, das Firmenbuch und die Firma, den Unternehmensübergang, Prokura und Handlungsvollmacht, OG, KG und stille Gesellschaft sowie Unternehmensbezogene Geschäfte
- Wesentliche Änderungen durch das Zahlungsverzugsgesetz und das GesbR-Reformgesetz
- Für Juristen, Rechtsanwälte, Richter, Hochschullehrer, Unternehmens- und Bankjuristen, Notare, Ministerialbeamte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Artmann (Hrsg)
UGB
Band 1: Unternehmensgesetzbuch
Mit Firmenbuchgesetz, AÖSp, SVS,
RVS und CMR

Kommentar
3. Auflage
3800 Seiten, gebunden
ISBN 978-3-7046-8144-7
Erscheinungsdatum: 31.7.2019
ca € 498,-

Auch als eBook erhältlich

Roe v. Wade Redux

Einige Bundesstaaten erlassen vorsorglich strengere Abtreibungsgesetze in Erwartung, dass die zwei neuen von Präsident Trump ernannten Höchstrichter ein Grundsatzurteil des Supreme Courts kippen werden.

Stephen M. Harnik

Am 15. Mai 2019 verabschiedete der Bundesstaat Alabama das neben seinem nordirischen Pendant wohl drakonischste Abtreibungsgesetz der westlichen Hemisphäre. Sofern es in Kraft tritt, werden Schwangerschaftsabbrüche selbst in Missbrauchs- oder Inzestfällen verboten sein und nur eine einzige Ausnahme, nämlich wenn das Leben der Mutter gefährdet ist. Ärztliche Verstöße gegen das Abtreibungsverbot wären mit Haftstrafen von bis zu 99 Jahren bedroht. In der Abtreibungsfrage sieht sich der Bundestaat Alabama also nicht nur Seite an Seite mit Nordirland, sondern auch mit dem Iran, Syrien, Irak und den Palästinensergebieten, in denen Abtreibungen laut UN und WHO-Daten strikt verboten sind.

Alabama + 8

Alabama ist allerdings kein Einzelfall in den USA. Zwar gilt in den meisten Bundesstaaten nach wie vor der durch den US Supreme Court in *Roe v. Wade* (1973) formulierte Grundsatz, demzufolge Schwangerschaftsabbrüche durch die US-Verfassung solange ermöglicht werden, bis der Fötus lebensfähig ist, also um die 24. bis 28. Woche. Allerdings haben nun neben Alabama mindestens acht weitere Bundesstaaten eine Verschärfung ihrer Abtreibungsgesetze in die Wege geleitet. Diese können allerdings erst angewendet werden, wenn sich die höchstgerichtliche Rechtsprechung ändert (sog. *trigger laws*). Die Bundesstaaten Utah und Arkansas beispielsweise beschränken Schwangerschaftsabbrüche auf den Zeitraum bis zur Mitte des zweiten Trimesters. Georgia, Kentucky, Missouri, Louisiana und Ohio haben außerdem „Herzschlag-Gesetze“ verabschiedet, die Abtreibungen ab dem Zeitpunkt des ersten messbaren Herzschlages, also ab ca. sechs bis acht Wochen, verbieten. Für Gegner dieser Abtreibungsgesetze, als *Pro-Choice Movement* bekannt, handelt es sich bei diesen Gesetzen praktisch gesehen um Abtreibungsverbote, da vielen Müttern innerhalb der ersten sechs Wochen oftmals gar nicht bewusst ist, dass sie schwanger sind. Immerhin sieht das aktuelle Abtreibungsgesetz Alabamas keine Strafen für Frauen vor, die einen Schwangerschaftsabbruch in einem Bundesstaat vornehmen, in dem dieser legal ist. Im Gegensatz zu Alabama ist in Georgia allerdings keine derartige Ausnahme vorgesehen. Daher befürchten Vertreter des *Pro-Choice Movement*, dass Frauen, die für eine Abtreibung in einen anderen Bundesstaat reisen, bei ihrer Rückkehr nach Georgia mit bis zu 10 Jahren Gefängnis rechnen können.

Firmen protestieren

Diese Gesetzesinitiativen werden in den liberaleren Bundesstaaten heftig kritisiert und führen dort mitunter zu Maßnahmen, die den Anfängen eines kalten Kriegs zwischen den Bundesstaaten gleichen. So hat der *Secretary of State* des Bundesstaats Colorado, Jena Griswold, ihrem Personal Geschäftsreisen nach Alabama untersagt. Vermont hingegen erwägt nun als Antwort auf die restriktiven Abtreibungsgesetze eine Überarbeitung der staatlichen Verfassung, um das Recht auf einen Schwangerschaftsabbruch darin zu verankern. Und auch im privaten Bereich werden Gegenmaßnahmen erwogen: So droht das Unternehmen Netflix, welches im Bundesstaat Georgia für 92.000 Arbeitsplätze sorgt und Einkünfte über rund \$ 2.7 Milliarden verrechnet, mit seinem Abzug. Auch Disney und Warner-Media erörtern derzeit, ob Filme weiterhin in Georgia produziert werden sollen.

Hoffnung der Konservativen

Das plötzliche Aufkommen neuer und strengerer Abtreibungsgesetze lässt sich durch die Ernennung von Justice Brett Kavanaugh zum Höchstrichter erklären. Dieser hat nämlich den Platz des früheren „*Swing Voter*“ Justice Kennedy (der keine klare Position zu Schwangerschaftsabbrüchen bezog) eingenommen. Die konservativen Bundesstaaten erhoffen sich, dass Kavanaugh nun endlich die entscheidende fünfte Stimme zur Aufhebung der verfassungsrechtlichen Grundsatzentscheidung *Roe v. Wade* liefern wird. Wie bereits erläutert, hatten die Verfassungsrichter damals entschieden, dass das Recht der Frau auf einen Schwangerschaftsabbruch binnen der ersten 24 Wochen durch die US-Verfassung garantiert wird. Seit dieser Grundsatzentscheidung haben die Abtreibungsgegner (auch „*Right to Life Movement*“ genannt) jedoch stetig an einer praktischen Einschränkung des in *Roe v. Wade* formulierten Grundrechts gearbeitet, indem sie den Zugang zu Abtreibungskliniken für schwangere Frauen zusehends erschwerten. So musste in den Jahren seit *Roe v. Wade* von Fall zu Fall entschieden werden, ob bestimmte bundesstaatliche Maßnahmen eine unangemessene Einschränkung („*undue burden*“) des Grundrechts darstellen. Solche Maßnahmen umfassen z.B. eine Reduzierung der Kliniken, die einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen können oder die Verpflichtung für Frauen, sich zunächst beraten zu lassen oder den Fötus sehen bzw. dessen Herzschlag hören zu müssen. U.a. wurde kürzlich berichtet, dass nun auch die letzte Abtreibungsklinik

in Missouri ihre Lizenz aufgrund unüberwindbarer Prüfungsstandards verlieren könnte. Seit der Ernennung Justice Kavanaughs gelangte nur eine *Roe v. Wade* betreffende Verfassungsklage bis zum Supreme Court: *Box v. Planned Parenthood of Indiana and Kentucky* (2019). Beklagt wurde ein durch Vizepräsidenten Mike Pence (damals noch Gouverneur) unterzeichnetes Gesetz des Bundesstaates Indiana, welches zum einen die Bestattung eines abgetriebenen Fötus vorschrieb (laut Pence würde dadurch die Unantastbarkeit des menschlichen Lebens garantiert) und zum anderen Abtreibungen begründet durch Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Rasse oder diagnostizierten Behinderungen (wie z.B. Downsyndrom) untersagte. Die erste Instanz befand beide Teile des Gesetzes im Rahmen von *Roe v. Wade* als verfassungswidrig. Das Gericht urteilte, dass es sich bei einem Fötus noch nicht um eine Person handle und dass es daher keine rationale Begründung für das Anrecht auf eine Bestattung gäbe. Weiters befand das Gericht in der ersten Instanz auch die „Anti-Diskriminierungsklausel“ des Abtreibungsgesetzes für verfassungswidrig, da es der betroffenen Frau im Rahmen von *Roe v. Wade* unabhängig vom Grund vorbehalten sei ihre Schwangerschaft abbrechen. Nachdem das Urteil durch das Berufungsgericht des *Seventh Circuit* bestätigt wurde, wendete sich der Bundesstaat Indiana an den Supreme Court. In seiner Berufung argumentierte der Bundesstaat, dass es zum Zeitpunkt der Entscheidung in *Roe v. Wade* technologisch noch nicht möglich war, sich aufgrund bestimmter Eigenschaften des Fötus für oder gegen einen Abbruch zu entscheiden und dass das Urteil daher nicht auf die heutigen Umstände angewendet werden könne.

Keine Entspannung in Sicht

Angesichts der Ernennung Kavanaughs befürchteten Vertreter des *Pro-Choice Movements*, dass das Höchstgericht diese Gelegenheit wahrnehmen würde, um *Roe v. Wade* tatsächlich aufzuheben. Dazu kam es aber nicht, da sich der Supreme Court schlussendlich nur mit einem Teil der Berufung befasste, nämlich der Bestattung des abgetriebenen Fötus. Insbesondere entschied das Gericht, dass dieser Teil des Gesetzes nicht verfassungswidrig sei, da die Bestattungspflicht keine unangemessene Einschränkung des Anrechts auf einen Schwangerschaftsabbruch darstelle und da der Bundestaat eine angemessene Begründung – nämlich das Anliegen einer würdigen Entsorgung des Fötus – geliefert habe. Bezüglich des Diskriminierungsverbots entschied der Supreme Court dass es keinen Klärungsbedarf vonseiten des Höchstgerichts gebe, da bis dato nur der *Seventh Circuit* zu diesem Thema Stellung genommen hat und es somit keinen „Split“ zwischen den verschiedenen *Circuits* gibt. In den Reihen des *Pro-Choice Movements* führte die Entscheidung selbstverständlich zu einem kollektiven

Seufzer der Erleichterung, zeigt sie doch, dass die beiden neuen konservativen Höchstrichter, Justices Gorsuch und Kavanaugh, doch nicht so begierig auf die Aufhebung von *Roe v. Wade* sind, wie Präsident Trump zum Zeitpunkt ihrer Ernennung angenommen hatte. Während seines Wahlkampfes gegen Hillary Clinton hatte Trump noch verlauten lassen, dass es im Falle seiner Wahl automatisch zu einer Aufhebung von *Roe v. Wade* kommen würde, denn: „I am putting pro-life Justices on the Court!“ In der Tat wurde Justice Kavanaugh im Rahmen seines Ernennungsverfahrens ausführlich zu seinem Standpunkt in dieser Sache befragt. So erkundigte sich Senatorin Susan Collins aus Maine (ihrerseits angeblich Befürworterin des *Pro-Choice Movement*) beispielsweise, ob Kavanaugh der Ansicht sei, dass es für eine Aufhebung wohletablierter Rechtsprechung genüge, wenn fünf der neun Höchstrichter der Meinung sind, dass es sich bei dem betroffenen Urteil um eine Fehlentscheidung handelte. Dies beantwortete Kavanaugh mit einem klaren „Nein“. Senatorin Collins zeigte sich daher überzeugt, dass Kavanaugh das altehrwürdige *Stare Decisis* Prinzip einhalten wird, demzufolge verfassungsrechtliche Grundsatzentscheidungen wie *Roe v. Wade* nur dann aufgehoben werden, wenn es zwingende Gründe gibt.

Kavanaugh doch liberal?

Vor kurzem sorgte Richter Kavanaugh allerdings für eine 5–4 Mehrheit in der von Richter Thomas geschriebenen Entscheidung im Fall *Franchise Tax Board of California v. Hyatt* (2019), mit welcher der 40 Jahre alte Präzedenzfall *Nevada v. Hall* (1979) gekippt wurde. Die Bedeutung dieses Falles ist zugegebenermaßen weniger weitreichend. Es ging um die Frage, ob im Fall einer Klage gegen einen Bundesstaat der Gerichtsstand in einem anderen Bundesstaat sein kann. Im Fall *Nevada* wurde entschieden, dass die Verfassung dem nicht entgegensteht, *Hyatt* entschied nun gegenteilig. Justice Breyer trug diese Entscheidung nicht nur nicht mit sondern fügte auch eine grundsätzliche Betrachtung bei: „Each time the court overrules a case, the court produces increased uncertainty. To overrule a sound decision like *Hall* is to encourage litigants to seek to overrule other cases; it is to make it more difficult for lawyers to refrain from challenging settled law; and it is to cause the public to become increasingly uncertain about which cases the court will overrule, and which cases are here to stay... Today's decision can only cause one to wonder which cases the court will overrule next.“

Der bekannte Jurist Jeffrey Toobin analysierte Kavanaughs Verhalten wie folgt: „By joining the majority in *Hyatt*, Kavanaugh really meant to say 'yes,' [zu Collins Frage im Senat] he would overturn *Roe* if given the chance.“ Richter Kavanaugh selbst hält sich aber zumindest nach der Erfahrung mit *Box* freilich noch bedeckt.



STEPHEN M. HARNIK
ist Vertrauensanwalt der Republik Österreich in New York. Seine Kanzlei Harnik Law Firm berät und vertritt unter anderem österreichische Unternehmen in den USA. (www.harnik.com)

Das europäische LKW-Kartell

SCHADENERSATZANSPRÜCHE SOLLTEN ZEITNAH GELTEND GEMACHT WERDEN – eine Klage in Österreich ist jedoch mit hohen Risiken verbunden.



Rechtsanwalt
JOBST VON WERDER, LL.M.
Partner der Kanzlei Remé
Rechtsanwälte, Hamburg

Sachverhalt

Die Europäische Kommission hat am 19.07.2016 einen Bußgeldbescheid gegen MAN, Volvo/Renault, Daimler, Iveco, DAF und SCANIA erlassen wegen Verstoßes gegen EU-Wettbewerbsvorschriften. Über 14 Jahre lang (von 1997 bis 2011) haben die Mitglieder des Kartells überhöhte Verkaufspreise im EWR-Raum abgestimmt für mittelschwere LKW (6–16 t zulässiges Gesamtgewicht) und schwere LKW (über 16 t zulässiges Gesamtgewicht). Unzulässige Absprachen gab es auch bei der koordinierten Abwälzung von Kosten für die Einführung von Emissionssenkungstechnologie (Abgasnormen Euro 3 bis Euro 6) auf die Kunden. Betroffen waren alle mittelschweren und schweren LKW der genannten LKW-Hersteller in allen Erwerbsformen (Kauf, Leasing, Miete). Gegen vier der sechs Mitglieder des Kartells wurden Rekordbußgelder von 2,93 Mrd. Euro verhängt, die auch akzeptiert wurden. MAN war Kronzeuge und ging straffrei aus. Scania hat den Bußgeldbescheid über 880 Mio. Euro nicht akzeptiert, sondern Klage eingereicht. Das Klagverfahren ist noch anhängig. Doch die verhängten Strafen sind nicht „das Ende vom Lied“: Geschädigt durch das LKW-Kartell ist jedes Unternehmen, das während des Kartellzeitraums (1997–2011) mittelschwere und/oder schwere LKW der genannten Hersteller gekauft, geleast oder gemietet hat. Dies trifft auf Frachtführer, Spediteure, Feuerwehren, Müllabfuhrer etc. zu. Die geschädigten Unternehmen können – im Falle des Kaufes – Schadenersatz in Höhe des kartellbedingt zu hohen LKW-Einkaufspreises verlangen. Dabei wird aktuell von einer kartellbedingten Schadenshöhe von 5.000,00 bis 9.000,00 Euro pro Fahrzeug ausgegangen zzgl. Zinsen. Bei Miete oder Leasing waren die Mietzinsen bzw. Leasingraten kartellbedingt überhöht. Auch der insoweit entstandene Schaden, der sich erfahrungsgemäß in ähnlicher Höhe bewegt wie beim Kauf, kann als Schadenersatz verlangt werden.

Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen

Die gerichtliche Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen stellt sich für viele Geschädigte als schwierig und sehr kostenintensiv dar. Zunächst muss der Geschädigte den Nachweis führen, während des Kartellzeitraums mittelschwere und/oder schwere Lkw der genannten LKW-

Hersteller gekauft, gemietet oder geleast zu haben. Ist dieser Nachweis erbracht, kann sich der Geschädigte zum Beweis der Existenz des Kartells, zum Beweis des Inhalts des Kartells sowie zum Beweis, wer Mitglied des Kartells gewesen ist, auf die Entscheidung der EU-Kommission vom 19.06.2016 stützen, die – jedenfalls nach deutschem Recht – sog. Tatbestandswirkung entfaltet. Schließlich muss der Geschädigte den kartellbedingten Schaden beziffern und dessen Höhe beweisen.

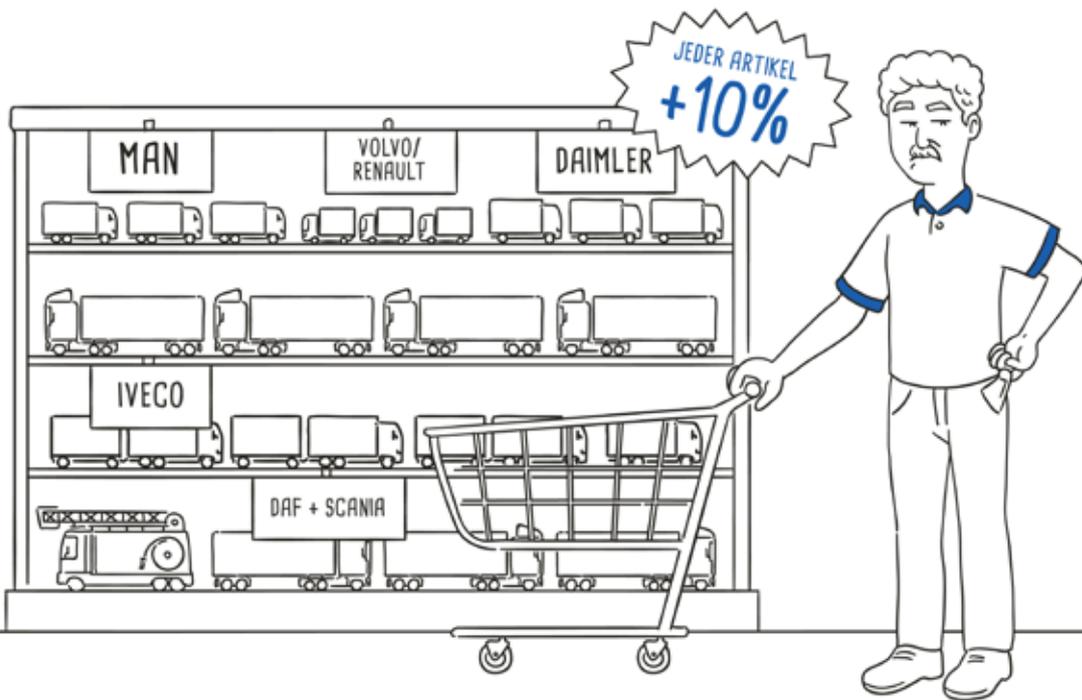
Der entsprechende Nachweis ist in der Praxis allein mithilfe eines sogenannten „wettbewerbsökonomischen Gutachtens“ möglich. Es werden hierbei eine Vielzahl von Erwerbsvorgängen (mindestens 250) während des Kartellzeitraums mit einer Vielzahl von Erwerbsvorgängen (mindestens 250) vor oder nach dem Kartellzeitraum verglichen. Aus der Gesamtschau und Analyse der Daten lässt sich dann ein kartellbedingter Mindestschaden ermitteln, was natürlich auch mit erheblichen Kosten verbunden ist. Hinzu kommt, dass bei einer gerichtlichen Durchsetzung selbstverständlich auch Gerichtskosten und Rechtsanwaltskosten anfallen.

Zu beachten ist hier, dass die betroffenen LKW-Hersteller als Gesamtschuldner haften. Wird also ein LKW-Hersteller auf Schadenersatz zu 100% in Anspruch genommen, hat er im Innenverhältnis gegen die anderen LKW-Hersteller einen quotalen Ausgleichsanspruch. Dies führt dazu, dass der verklagte LKW-Hersteller zur Sicherung seiner Regressansprüche den anderen Mitgliedern des Kartells den Streit verkündet, sodass sich ein Geschädigter dann gegen eine Vielzahl von Prozessgegnern durchsetzen muss.

Geht eine Klage – zum Beispiel im Hinblick auf die Schadenhöhe – zum Teil verloren, sind dann auch – je nach Prozessordnung des EU Landes, in dem die Klage eingereicht wurde – anteilig die Prozesskosten aller Prozessgegner zu tragen.

Klage in Österreich

Die gerichtliche Geltendmachung vor einem österreichischen Gericht bringt eine Vielzahl von kritischen Herausforderungen mit sich. So ist aufgrund der Kostenersatzregelungen der ZPO und des RATG ein unproportional großes Kostenrisiko mit einer Klage in Österreich verbunden. Da in



Summe 17 Kartellanten (die bereits oben genannten sechs LKW-Hersteller nebst Tochter- und Vertriebsgesellschaften) in der Entscheidung der EU Kommission genannt sind, kann es bei einer Klage in Österreich auch 17 Prozessgegner geben, deren Kosten ggfs. anteilig zu zahlen sind. Hinzu kommt, dass es in Österreich – soweit ersichtlich – bis heute noch kein Urteil der Gerichte gibt, welches den Geschädigten Recht gibt. Da es sich bei kartellrechtlichen Streitigkeiten um eine Spezialmaterie mit sehr umfangreichen Sachverhalten handelt, lässt sich bisher nicht sicher einschätzen, wie die österreichischen Gerichte die Thematik des LKW-Kartells behandeln werden.

Klage in Deutschland

Um die genannten Unsicherheiten und eine potentielle hohe Kostenbelastung zu vermeiden, bietet sich eine Klage in Deutschland an. Zum einen gilt bei Kartellsachen in Deutschland der sogenannte „fliegende Gerichtsstand“. Dies bedeutet, dass eine Klage wahlweise bundesweit an verschiedenen zuständigen Landgerichten eingereicht werden kann und zwar ohne Rücksicht auf den Sitz des Geschädigten und ohne Rücksicht auf den Sitz des in Anspruch genommenen LKW-Herstellers. Zudem ist der Kostenersatz in Kartellsachen gedeckelt; an die Streithelfer des verklagten LKW-Herstellers wird maximal zusammen der Betrag an Prozesskosten erstattet, der an den verklagten LKW-Hersteller zu erstatten ist. Das Kostenrisiko einer Klage in Deutschland ist also um ein Vielfaches geringer als bei einer Klage in Österreich. Schließlich gibt es in Deutschland bereits einige Urteile, welche den Geschädigten des LKW-Kartells Recht geben (LG Dortmund, 8 O 13/17 (Kart); LG Hannover, 18 O 23/17; OLG Stuttgart, 2 U 101/18). Dementsprechend kann grundsätzlich davon ausgegangen werden,

dass Klagen von Geschädigten des LKW-Kartells vor deutschen Gerichten – bei Nachweis der Anspruchsberechtigung und Nachweis des kartellbedingten Schadens – Erfolg haben. Zu beachten ist aber, dass ein Teil der kartellrechtlichen Schadensersatzansprüche bereits verjährt sein dürften. Dieses Jahr können noch Schadensansprüche aus den Jahren 2004–2011 gerichtlich geltend gemacht werden.

Prozessfinanzierung – vollständiger Ausschluss des Kostenrisikos?

Möchte man als Geschädigter das Kostenrisiko vollständig eliminieren und auch den hohen Betrag zur Erstellung eines „wettbewerbsökonomischen Gutachtens“ nicht investieren, bietet sich die Zusammenarbeit mit einem Prozessfinanzierer an. Dieser übernimmt die vollständige Finanzierung des Prozesses einschließlich der Erstellung des „wettbewerbsökonomischen Gutachtens“ und erhält nur im Erfolgsfall eine Beteiligung am Erlös. Auch werden von Prozessfinanzierern Ansprüche einer Vielzahl von Geschädigten im Rahmen von Sammelverfahren „gebündelt“, wodurch die Erstellung der „wettbewerbsökonomischen Gutachtens“ ermöglicht und eine professionelle Anspruchsverfolgung durch die Beauftragung hochspezialisierter Fachkanzleien sichergestellt wird.

Der Autor

Der Autor Jobst von Werder LL.M. Eur. ist Rechtsanwalt in Hamburg und seit 1998 Partner der Kanzlei Remé Rechtsanwälte. Er ist spezialisiert auf den Bereich Transport- und Speditionsrecht und vertritt eine Reihe von geschädigten Speditoren und Frachtführern im Zusammenhang mit dem LKW-Kartell in Deutschland.



**Kommentar von
Dr. Gerhard Wüest
Vorstandsmitglied der
AdvoFin Prozessfinanzierung AG:**

Als Österreichs marktführender Prozessfinanzierer betreiben wir seit über 18 Jahren Sammelverfahren. Bisher konnten wir in 19 erfolgreich geführten Verfahren für über 55.000 Kunden knapp 270 Mio. Euro erstreiten.

Das europäische LKW-Kartell stellt nun unser zwanzigstes Sammelverfahren dar. Wir sind überzeugt, aufgrund unserer Expertise, der gewählten Klagsstrategie und der gewählten Konstellation der Beteiligten (Anwälte, Gutachter) den Anspruch unserer Kunden optimal betreiben zu können.

Die Vorteile einer Prozessfinanzierung mit AdvoFin im Zusammenhang mit dem LKW-Kartell liegen dabei auf der Hand:

- Kein Kostenrisiko: AdvoFin trägt die gesamten Verfahrenskosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Betreibung des Anspruchs und erhält dafür nur im Erfolgsfall eine Beteiligung von 34 % des für den Kunden erzielten Erlöses.*
- Das selbstständige Betreiben der Ansprüche ist im Kontext des LKW-Kartells oft kaum möglich, da für die Erstellung der benötigten Fachgutachten eine große Anzahl relevanter Datenpunkte (= gekauften LKW) benötigt werden (mind. 500). Auch ist solch ein Gutachten für einzelne Unternehmen oft unverhältnismäßig teuer.*
- AdvoFin hat in Zusammenarbeit mit den beauftragten Juristen ein optimales klagsstrategisches Vorgehen entwickelt, im Rahmen dessen die Ansprüche kostenbeherrschbar und mit maximaler Erfolgswahrscheinlichkeit in Deutschland eingeklagt werden.*

Interessenten können sich über unser Angebot unter: www.advofin.at/sammelverfahren/lkw-kartell vertiefend informieren und bei offenen Fragen gerne jederzeit mit uns Kontakt aufnehmen!

„Ein Recht – 24 Sprachen Mehrsprachige Rechtssetzung in der EU“

Ein wesentlicher Aspekt europäischer Zusammenarbeit ist die Beteiligung der EU-BürgerInnen – Partizipation, also Teilhabe – am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Geschehen.

Daniel Leisser/Luke Green

MAG. DANIEL LEISSER, BA, LL.M
(Edinburgh)
daniel.leisser@oegr1.com
Österreichische Gesellschaft für Rechtslinguistik
(ÖGRL)

LUKE GREEN, BMus (Wien)
luke.green@oegr1.com
Österreichische Gesellschaft für Rechtslinguistik
(ÖGRL)



Wir danken der Sprachbeauftragten der Vertretung der EU-Kommission in Österreich, Frau Mag. **Claudia Kropf**, für ihre tatkräftige Unterstützung bei der Organisation und Gestaltung der Veranstaltung. Bedanken möchten wir uns auch bei Herrn Univ.-Prof. Dr. **Christian Piska**, Frau Univ.-Prof. Dr. **Mira Kadric-Scheiber**, Herrn MinR. i.R. Dr. **Alfred Stratil**, Herrn Mag. **Thomas Weber** und Frau **Irene Böhm**, BA (Moderation), die ihre kostbare Zeit zur Verfügung gestellt und die Veranstaltung somit erst ermöglicht haben.

In diesem Geist stand auch die interdisziplinäre Diskussionsveranstaltung „Ein Recht – 24 Sprachen: Mehrsprachige Rechtssetzung in der EU“, welche am 12. Juni 2019 im Haus der Europäischen Union in Wien stattfand.¹

Der Mensch ist ein Zoon politikon.² Wir sind soziale, politische Wesen. Recht ist hart gewordene Politik und betrifft uns alle. Niemand kann sich dem Midasgriff des Rechts entziehen, denn – wie Kelsen trefflich formulierte – „[i]n dieser Hinsicht gleicht das Recht dem König Midas. So wie alles, was dieser berührt, sich in Gold verwandelte, so nimmt alles, worauf sich das Recht bezieht, Rechtscharakter an.“³

Kelsens Gedanke legte den Grundstein der österreichischen Rechtslinguistik, die das Midasprinzip des Rechts weiterdachte und die Versprachlichung von Recht und juristischem Handeln zum Kernstück ihres Forschungsinteresses machte.⁴ So wie alles, was das Recht berührt, zu Recht wird, genauso wird alles, was das Recht berührt, zugleich auch von der Sprache berührt. Recht wird *gesetzt*, Recht wird *kundgemacht*, und bei Gericht wird Recht *gesprochen*. Kurzum: *Es gibt kein Recht ohne Sprache*. Rechtswissenschaften, Rechtslinguistik und Translationswissenschaft befassen sich im Kontext der Fachsprache mit grundlegenden Fragen der Sprachinterpretation und Auslegung.

Wer ergründen will, was die juristische Bedeutung einer bestimmten Rechtsnorm umfasst, muss sie erst in die Logik der Sprache bringen. Wer einen Gedanken von einer Sprache in eine andere Sprache übersetzen will, muss um assoziative, emotionale und stilistische Nebenbedeutungen⁵ von Ausdrücken wissen. Wer Versprachlichungsprozesse und Diskurse des Rechts in ihren verschiedensten Kontexten und Handlungssituationen empirisch untersucht, muss sich auch der normativen Wirkungs- und Gestaltungsmacht des Rechts bewusst sein. JuristInnen, TranslationswissenschaftlerInnen und RechtslinguistInnen bedienen sich der Spra-

che, um Sprache selbst zu beschreiben, zu deuten und ihre Erkenntnisse zu teilen.

Der immer enger werdende Zusammenhalt der EuropäerInnen zeigt sich deutlich in der *Acquis Communautaire*, dem gemeinsamen Besitzstand. Die erste EWG-Verordnung aus dem Jahre 1958 legten den bis heute fest verankerten Grundstein der Amts- und Arbeitssprachen innerhalb der Union.⁷ Artikel 22 der Grundrechtecharta normiert zudem die Achtung der sprachlichen Vielfalt.⁸

Die Bedeutung der Mehrsprachigkeit und der Erhalt sprachlicher Diversität sind wesentliche Eckpfeiler der europäischen Sprachenpolitik. In diesem Sinne werden alle Amtssprachen als gleichwertig erachtet, die Mehrsprachigkeit aktiv gefördert und der Schutz der Regional- und Minderheitensprachen sichergestellt. Das Recht der Europäischen Union kann also als sprachlich inhomogen aber weitgehend egalitär beschrieben werden.

Gleichbehandlung in der Sprachenfrage und Mehrsprachigkeit bringen jedoch auch unterschiedliche Herausforderungen mit sich. Hindernisse in der Kommunikation, so KritikerInnen, sollen gerade zu Krisenzeiten die politische Debatte und die Entwicklung einer europäischen Identität verzögern. *Mehrsprachigkeit als Barriere europäischer Integration?* Auch im Kontext der Rechtssetzung wird immer wieder die Einführung einer einheitlichen europäischen Lingua Franca, (z. B. Englisch, Deutsch oder Französisch) gefordert, die als Allheilmittel zur Verringerung sprachlicher Herausforderungen dargestellt wird. Besonders im Hinblick auf den Austritt des Vereinigten Königreiches aus der Europäischen Union stellt sich die Frage nach der zukünftigen Rolle des Englischen als Amts- und Arbeitssprache erneut. Wie Professor Norton in ihrem Aufsatz *Identity and the Ownership of English* feststellte: Der zentrale Aspekt der Diskussionen über das ‚Eigentumsrecht‘ an einer Sprache ist jener der Identität.⁹

¹ Österreichische Gesellschaft für Rechtslinguistik, Ein Recht – 24 Sprachen: Mehrsprachige Rechtssetzung in der EU, online verfügbar unter <http://oegr1.com/index.php/de/veranstaltungen/> (13. Juni 2019).

² Weber, Herrschaft und Recht bei Aristoteles, 75-76.

³ Kelsen, Reine Rechtslehre, 282.

⁴ Leisser, Adjectival Vagueness in Legal Language: the Case of the Austrian Civil Code, 19-21.

⁵ Ibid., 1.

⁶ Duden, Konnotation, online verfügbar unter <https://www.duden.de/rechtschreibung/Konnotation> (13. Juni 2019).

⁷ Verordnung Nr. 1 vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft.

⁸ „Die Union achtet die Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen“ (Art. 22 GRCh).

⁹ Norton, Identity and the Ownership of English, 1.



SEMINARE

für Rechtsanwaltskanzleien und Rechtsabteilungen

SOMMER 2019

Sommerblock-Seminar (BU-Kurs), Wien, Hotel Stefanie..... Beginn 01.07.
 Juristen-Seminar, Wien, Hotel Stefanie
 „Kryptowährungen und Blockchains –
 alles was Sie wissen müssen“ am 11.07.
 RA/StB MMag. Dr. Niklas Schmidt

HERBST 2019

Grundlehrgang (BU-Kurs), Wien Beginn 17.09.
 Immobilien- und Vertragsrecht, Wien am 19.09.
 Einführungsseminar, Wien Beginn 25.09.
 Immobilienertragsteuer, Wien..... am 30.09.
 Grunderwerbsteuer, Wien..... am 30.09.
 Kurrentien-Grundseminar, Wien, Beginn 01.10.

Grundbuch (Brush-Up), Wien am 24.10.
 Verfahren Außer Streitsachen, Aufbau-seminar, Wien am 05.11.
 Fristen-Intensivkurs, Wien Beginn 11.11.
 Geldwäsche, Was RAe/innen u. Kanzleimitarbeiter/innen
 wissen müssen, Wien am 13.11.
 Professionelle Erwachsenenvertretung, Wien am 14.11.
 Fachausbildung für RAe/innen, -Anwärter/innen u. Kanzleimitarbeiter/innen
 Grundbuch II, Aufbau-seminar, Wien am 21.11.
 Grundbuch III, Aufbau-seminar, Wien am 28.11.

Weitere Seminare in Vorbereitung /
 Änderungen vorbehalten



Anmeldungen:

www.rechtsanwaltsverein.at oder
 Mail: office@rechtsanwaltsverein.at

Preisermäßigung für Mitglieder
 Details zur Mitgliedschaft und zum Beitritt:
www.rechtsanwaltsverein.at/beitrittsformular.html

ÖSTERREICHISCHER
 RECHTSANWALTSVEREIN
 1010 Wien, Rotenturmstraße 13/DG/Top 2
 Tel.: (01) 535 02 00; Fax: (01) 535 02 00 - 15



Integrität lässt vertrauen.
 Staatlich geprüft.

JAEGER

BERUFSDETEKTIV

Österreichweit tätig.
 Gerichtsfeste und präzise Berichte.
 Meine Loyalität. Für Sie.

Detektoi JAEGER | +43 1 533 61 84
office@detektiv.wien | www.detektiv.wien

JuraPlus

Prozessfinanzierung
Erfolgsorientiert

JuraPlus AG Telefon 044 480 03 11
 Tödistrasse 18 info@jura-plus.ch
 CH-8002 Zürich www.jura-plus.ch

Motorradfahrer, Hundehalter und Onlinebanker

NEUES VOM OGH. An Beispielen aus dem Straßenverkehr, aus der Almwirtschaft und aus dem Bankwesen sieht der Wiener Anwalt Benedikt Wallner die Gefahr, „dass Rechtstreue nicht belohnt, sondern sanktioniert wird.“

© studio menzi



Dr. BENEDIKT WALLNER
Wallner Jorthan Rechtsanwälte
www.wienrecht.at

Motorradschutzbekleidung

Schon die erste E¹ hat die beteiligten Kreise, vulgo Biker, empört, erlegt sie ihnen doch auf, etwas sollen zu müssen.² Was Biker am wenigsten wollen ist die Einschränkung ihrer Bewegungsfreiheit – ein Ziel, das auch *Koziol* anerkennt,³ der beklagt, dass die Sorgfaltspflichten beider Seiten mit sehr verschiedenem Maß gemessen werden.⁴ Inzwischen dreht der OGH die Schraube noch enger: Der Schmerzensgeldanspruch sei um 25 % zu kürzen, weil der *im Ortsgebiet* Verunfallte keine Motorradschutzkleidung getragen hat.⁵

Der OGH sagt, es gehe nicht darum, dem Einzelnen Freiheiten zu nehmen, sondern um die Abwägung der Frage, wie das eingegangene Risiko zu verteilen ist und inwieweit es von demjenigen, der sich für das Eingehen eines erhöhten Verletzungsrisikos entschieden hat, auf seinen Schädiger abgewälzt werden kann.⁶ Wenngleich seltsam klingt, etwas *auf den Schädiger abzuwälzen*, ist das im Grunde richtig, wirft aber etliche Fragen auf. Ich muss meine Gesundheit nicht schützen, um einen Schädiger zu entlasten. Die Rechtsordnung verbietet Selbstgefährdung und Selbstbeschädigung nämlich nicht.⁷

Looschelders (1999) ortete Unsicherheiten über die dogmatischen Grundlagen des Mitverschuldens.⁸ *Koziol* beklagte 2006, während dem Einzelnen immer mehr Sorgfaltspflichten gegenüber Anderen auferlegt werden, würde die Obliegenheit, Sorgfalt gegenüber eigenen Gütern walten zu lassen, zunehmend abgebaut.⁹ Inzwischen schlägt das Pendel wohl in die Gegenrichtung aus, Schädiger werden zunehmend entlastet.

Noch schlimmer freilich wären Inkohärenz und Beliebigkeit.¹⁰ Die sucht der OGH zu vermeiden: Mitverschulden des verunfallten Motorradfahrers könne nicht leichtfertig, sondern nur dann bejaht werden, wenn sich ein allgemeines Bewusstsein der beteiligten Kreise gebildet hat, dass ein einsichtiger und vernünftiger Motorradfahrer Motorradschutzkleidung trägt.¹¹

Wie genau erfassen wir ein Bewusstsein der beteiligten Kreise?

In Deutschland erkennt man, dass es auf Untergruppen ankommt:¹² So existiert bei Fahrern einer Harley-Davidson kein allgemeines Bewusstsein zum Tragen von Motorradschutzkleidung (Lederhosen mit Protektoren).¹³ Man sieht, dass die Ausmittlung des konkret gesollten Schutzniveaus davon abhängt, wie akkurat die Gepflogenheiten der beteiligten Kreise ermittelt werden.

Im Ortsgebiet, insbesondere beim Ampelstart, besteht kein Unterschied zwischen Motorrädern und Motorrollern. Die Gefahr der Verletzung ist beim Roller oder einer Harley gleich hoch wie bei anderen Motorrädern. (Das Verhalten des Fahrers spielt dabei überhaupt keine Rolle, denn wir betrachten ausschließlich den Fall seines unverschuldeten Zuschadenskommens.) Doch mangels ausgeprägten Gruppenbewusstseins sinnt man ihren Fahrern keine Obliegenheit zu, sich zu schützen. Der 7. Rechtsgrundsatz *F. Bydlinskis* – die Rechtssicherheit im allgemeinen, va. iSv Orientierungssicherheit und Rechtsfrieden¹⁴ – wird arg zerzaust durch das absurde Ergebnis, dass justament diejenigen verkürzt werden, deren Untergruppe sich schützt, während Angehörige der Untergruppe der „Hooligans“ ihren Anspruch behalten dürfen: Dass Rechtstreue nicht belohnt, sondern sanktioniert wird, ist neu. *Schwaighofer* geht noch weiter und fordert Fahrrad- und Schutzhelme sogar dann, wenn sich noch kein allgemeines Bewusstsein gebildet hat, eben darum, dass sich eines bilden möge. Das ist als willkürlich und apodiktisch abzulehnen: Zumindest als Abgrenzungskriterium taugt das allgemeine Bewusstsein, von dem man eben nicht sprechen kann, wenn es sich noch nicht gebildet hat. Aber taugt es überhaupt?

Bauern haften für ihre Rinder

Im Fall des Tiroler Bauern, dessen Kuhherde eine Touristin zu Tode getrampelt hatte, wurde erstinstanzlich nicht auf Schadensteilung erkannt, obwohl die verunfallte Tierhalterin – als



Hundehalterin Angehörige desselben Verkehrskreises wie der beklagte Rinderhalter – hätte wissen müssen, dass Mutterkühe aggressiv auf Hunde reagieren können.¹⁵ Dass Tiere [...] Schaden stiften können, ist [...] allgemeines Erfahrungswissen der Menschen.¹⁶ Dennoch ignorieren immer wieder Wanderer mit Hunden die Warnschilder. Vernünftiges und einer Person einleuchtendes Verhalten muss sich nicht zwangsläufig an der Befolungsquote messen, sondern kann sich aus einer vernünftigen Betrachtungsweise und dem Vergleich mit einer entsprechenden Maßfigur ergeben.¹⁷ Ein fehlendes allgemeines Bewusstsein, oder Unbelehrbarkeit, könnte vorwerfbares (grob fahrlässiges) Fehlverhalten des Geschädigten nicht exkulpieren.

Der sorgfältige Mensch im 21. Jahrhundert

Im Nachhinein ist klar, dass „die telefonische Weitergabe eines TAC-Codes an eine unbekannt Person einen durch Betrug hervorgerufenen Schadenseintritt nicht bloß möglich, sondern geradezu wahrscheinlich macht“.¹⁸ Aber ist auch im Vorhinein klar, dass der Anrufer kein Bankmitarbeiter, sondern ein Betrüger ist? Wenn das so wäre, hätte Cybercrime wenig Boden. Auftritt der „maßgerechte Durchschnitts-Onlinebanker“: Die Ausmittlung des konkret einzuhaltenen Sorgfaltsniveaus sei „mit Bedachtnahme auf [...] die allgemeinen Lebensgewohnheiten der Zahlungsdienstnutzer zu beurteilen.“ Ihnen müssen wir aber bei der Frage, ob ihr konkretes Verhalten das gewöhnliche Maß an alltäglich vorkommenden, nie ganz vermeidbaren Fahrlässigkeitshandlungen des täglichen Lebens ganz erheblich übersteigt, zugestehen, dass sie sich in unübersichtlichen, von darauf spezialisierten Betrügern herbeigeführten Situationen wiederfinden.

Die Kirche im Dorf

Sollen Fußgänger und Radfahrer deswegen nicht riskieren den Schutzweg bei grün zu überqueren, weil bekannt ist, dass es im toten Winkel eines LKW ohne Abbiegeassistenten immer wieder Tote gibt? Ein *vertikales Opfer* – Angehöriger anderer Verkehrskreise – wird die Zuschreibung „selber schuld“ schneller einmal zynisch finden als ein *horizontales Opfer*, das sich demselben Risiko wie der Schädiger ausgesetzt hat (wie z. B. Autofahrer untereinander).

¹ 2Ob119/15m.

² Nämlich, aus Präventionsgründen dem drohenden Risiko zu begegnen, eintretende Schäden nicht ersetzt zu bekommen, vgl. *Kozioł*, Die Mitverantwortung des Geschädigten im Wandel der Zeiten, in FS Hausmaninger, 2006, 139. Auch der Ökonomischen Analyse des Rechts (vgl. *Guerra*, Essays on the Economic Analysis of Tort Law) geht es um optimale Anreize für gesamtgesellschaftliche Schadensverhütung – eine, aber nicht die einzig denkbare Wertung.

³ aaO 145.

⁴ aaO 147.

⁵ 2Ob44/17k.

⁶ 2Ob44/17k, 2.3.

⁷ BGH 17.06.2014 (VI ZR 281/13) mwN.

⁸ *Looschelders*, Die Mitverantwortlichkeit des Geschädigten im Privatrecht 29.

⁹ aaO 148.

¹⁰ *Looschelders*, 152f, warnt vor einer „billigkeitsorientierten Konkretisierung“ des – dem § 1304 ABGB entsprechenden – § 254 BGB.

¹¹ So versteht auch *Schwaighofer*, Rad- und Schiヘルメ, VbR 2018/118, C.2., das Bewusstsein der beteiligten Kreise einschränkend als „Puffer“: Wenn keiner macht, was geboten wäre, ist es nicht geboten.

¹² OLG München 19.05.2017, 10 U 4256/16; mwN.

¹³ LG Frankfurt 07.06.2018, 2-01 S 118/17.

¹⁴ Fundamentale Rechtsgrundsätze 291ff.

¹⁵ Pressemitteilung LG Innsbruck 1 Jv 924-24/19x, 22.02.2019.

¹⁶ 4Ob2155/96g.

¹⁷ *Schwaighofer* aaO C.3.c. mwN.

¹⁸ 9Ob48/18a.

Menschengerechte Digitalisierung?

WECKRUF. Machen Apps, die Gerichtsurteile vorbereiten oder selbstfahrende Autos im „freien Rechtsraum“ unsere Welt „besser“? Unterwerfen wir uns in Sachen IT den Gesetzen der Effizienz und der Machbarkeit oder beginnen wir über eine Ethik für die digitale Welt nachzudenken?

Sarah Spiekermann ist Professorin für Wirtschaftsinformatik an der Wirtschaftsuniversität Wien. Wäre sie ihren frühen Erfolgsweg im Silicon Valley zielstrebig weitergegangen, säße sie heute vermutlich in einem Vorstandssessel von Google, Amazon oder eines anderen IT-Riesen. Doch irgendwann, mitten in ihrer intensiven, technikbestimmten Arbeit im Hotspot der amerikanischen Zukunftsindustrie begann sie zunehmend darunter zu leiden, dass man sich dort gerne in die Tasche lügt. Als sie anfang, „Realität wahrzunehmen statt Zukunftsprognosen zu glauben“ (Kapitelüberschrift), war es nicht mehr wert zur Erkenntnis, dass Fortschritt durch Wertebewusstsein entsteht, und nicht durch eindimensionale Fixierung auf Absatzzahlen und Märkte: „Ich behaupte, dass wir eine neue Technologie- und Unternehmenskultur brauchen, die beim verantwortlichen Handeln jedes Einzelnen ansetzt.“

„Digitale Ethik“

Sarah Spiekermanns Buch „Digitale Ethik“ entwirft ein „Wertesystem für das 21. Jahrhundert“. Dass man sich in diesem Bemühen manchmal fühlt wie ein Bahnreisender, dem der Zug bereits lange schon abgefahren ist, schildert die Autorin am Beispiel einer Aufgabenstellung für ihre Studenten. Thema: Essenslieferung per Fahrrad. Dieser Start-up-Klassiker wird von den jungen Leuten „marktkonform“ bearbeitet. Sie versuchen, mit digitalen Hilfsmitteln noch die letzten Reserven an Profit herauszupressen, sie technisieren jede Ecke der Aufgabenstellung – von der Küche bis zur Lieferhaustüre. Im Grunde konstruieren sie das Arbeitsbild der Essenslieferung bereits seelenlos wie ein Algorithmus. Interessant zu lesen, welche Entwicklung Frau Professor Spiekermann im Denken ihrer Studenten erzielte, nachdem sie ihnen drei grundsätzlichen ethischen Fragen vorgelegt hatte.

Werte als „Bio“ des Internet

Das Buch liest sich deshalb so angenehm, weil Sarah Spiekermann viele Beispiele dafür gibt, dass

sich der werteorientierte Weg für die Digitalwirtschaft nicht nur menschlich, sondern auch finanziell lohnt. Sie verweist auf einen historischen Übergang im Verhalten vieler Firmen des Kapitalismus-Kernlandes USA.

Eine aktuelle Gegenüberstellung von 13 Firmen, die „Freude und Erfüllung verbreiten und diese Welt zu einem besseren Platz machen“ mit elf klassischen Börsenlieblingen mit knallharter Effizienzstruktur bringt ein interessantes Ergebnis: „Firmen mit Herz sind über einen Zehn-Jahres-Horizont dreimal so erfolgreich wie die klassischen Börseliebliche; über einen Fünf-Jahres-Horizont doppelt so gut. Warum schlagen also nicht gleich alle Firmen einen Weg der Werte ein?“

Ideologie der Lieblosigkeit

Das Buch „Digitale Ethik“ macht klar, dass der Mainstream in Silicon Valley und anderen Gegenden der fortgeschrittenen Automatisierung in die absolut falsche Richtung führt: „Die Menschheit muss zumindest darauf vertrauen können, dass diejenigen, die Technologien vorantreiben, dies verantwortungsvoll, maßvoll und im Sinne der menschlichen Gemeinschaft tun. Das ist jedoch immer weniger der Fall. Stattdessen fällt auf, dass neue Technologien immer mehr genutzt werden, um Menschen zu ersetzen, statt sie zu stärken – sie in Abhängigkeiten zu treiben und ihre persönlichen Daten zu entfremden. Die Informatik hat ihr Bio noch nicht entdeckt.“

Im Sinne von Immanuel Kant fordert Sarah Spiekermann, dass sich jeder Einzelne an der digitalen Weiterentwicklung der Gesellschaft beteiligt, wo auch immer er/sie als Konsument/in oder Gestalter/in lebt: „Bei einem wertvollen Leben geht es nicht darum, wer recht hat, sondern vielmehr darum, zu erkennen, welche Werteprioritäten der eigenen Gemeinschaft in einem jeweiligen Lebenskontext guttun... Vielleicht würde ja das Hinterfragen von Werten Unternehmer und Manager zu der Frage führen, warum sie so oft die Werte Gewinn und Effizienz priorisieren.“



Sarah Spiekermann
Digitale Ethik

Ein Wertesystem für das 21. Jahrhundert
304 Seiten
(EUR 19,99 / ISBN-13 978-3426277362)

bit media und PROTECTR – zwei Firmen, ein Ziel: Sicherheit für Ihr Unternehmen garantieren!

Ob Datenschutz, Informationssicherheit, Korruptionsprävention oder Brand- und Gebäudeschutz – wenn es um digitale Sicherheit in Unternehmen geht wird es meistens richtig ernst. Viele Unternehmen und Institutionen behandeln dieses heikle Thema allerdings immer noch recht stiefmütterlich.

Zwei Grazer Unternehmen haben es sich zur Aufgabe gemacht, Unternehmen und öffentliche Institutionen durch den Einsatz von Digitalisierung in diesen Bereichen zu unterstützen, um Risiken zu reduzieren und Awareness bei allen MitarbeiterInnen zu erzeugen. Einerseits die bit media e-solutions GmbH, die passgenaue E-Learning Inhalte zu den Themen Compliance, Gesundheit und Sicher-



heit anbietet. Andererseits die neu gegründete PROTECTR GmbH, die umfangreiche Softwarelösungen im Bereich digitale Sicherheit liefert.

Das Zeitalter der Digitalisierung trägt zahlreiche Herausforderungen an Unternehmen rund um die Themen Compliance und Sicherheit heran. Die meisten Situationen treten dabei nicht erstmalig auf, sondern es handelt sich eher um bekannte Probleme, die neu und umfassender betrachtet werden müssen. Das ist nicht nur privat ein sensibles Thema, sondern auch am Arbeitsplatz, das beginnt bei Kleinstunternehmen und endet bei großen Konzernen.

Um sich bestmöglich vor möglichen Strafen und Konsequenzen abzusichern, lohnt sich die Investition in Sicherheits- und Compliance-Schulungen. Jedes Unternehmen ob Klein-, Mittel oder Großunternehmen, oder auch Banken, Versicherungen, Kanzleien sowie öffentliche Einrichtungen sollten ihre Mitarbeiter schulen. Dazu gehören Themen wie Datenschutz, Informationssicherheit, Kartellrecht, Insiderhandel, bis hin zur Korruptionsprävention. „Rechtskonformes Verhalten im

betrieblichen Alltag erfordert die Sensibilisierung aller Mitarbeiter“, sagt Sandra Brandner -Vertriebsleiterin bit media Österreich: „Wir haben dazu passgenaue Schulungsprogramme entwickelt, mit denen konkretes Handlungswissen nachhaltig abrufbar ist. Bei den Compliance Schulungen kommen die neuesten Methoden ausgerichtet auf alle Endgeräte wie Smartphone, Tablet oder Laptop zum Einsatz.“

Wer kennt Sie nicht, die Arbeiten in Unternehmen und Institutionen, die alles andere als spannend, aber doch unumgänglich sind.

Mit DATA PROTECTR gehört das Dokumentenchaos, wie beispielsweise jenes rund um die Neuerungen der DSGVO der Vergangenheit an. DATA PROTECTR ist ein vollautomatisches Datenschutzmanagementsystem, mit dem in wenigen Schritten alle notwendigen Dokumentationspflichten erledigt werden können. Damit wird die Umsetzung der DSGVO bestmöglich unterstützt – optimal an die jeweilige Organisationsgröße angepasst. FACILITY PROTECTR deckt als Softwarelösung komplexe und für die Sicherheit eines Unternehmens Themengebiete wie Objektsicherheit und Brandschutz auf einfachstem Weg ab.

„Wir werden Unternehmen und Organisationen in Österreich, Deutschland und der Schweiz helfen, Zeit und Geld zu sparen und Ihnen trotzdem mehr Sicherheit bieten! Unter dem Slogan smart, sicher, sorglos bringt FACILITY PROTECTR Ordnung und Übersichtlichkeit in die Themen Brandschutz und Objektsicherheit. Die Verantwortlichen haben alle notwendigen Wartungs- und Sicherheitsüberprüfungen sowie die dahinterliegenden Aufgaben immer im Überblick und im Griff“, meint Harald Dunst als langjähriger zertifizierter Sicherheitsexperte und Geschäftsführer der neu gegründeten PROTECTR GmbH.



Sandra Brandner
Vertriebsleitung bit media
Österreich
Mobil: 0 664/61 99 726
sandra.brandner@bitmedia.at
www.compliance-training.info



Harald Dunst
Geschäftsführer PROTECTR GmbH
Mobil: 0664/61 99 702
harald.dunst@protectr.at
www.protectr.at

IHRE VORTEILE von PROTECTR:

- Rechts- und buchhaltungssichere Softwarelösungen
- Verständliche Abbildung von komplexen Organisationsstrukturen
- Umfangreiche und verlässliche Gesamtlösung im Bereich Sicherheit
- Einfachste Bedienbarkeit für alle verantwortlichen, pflichtbewussten und gewissenhaften AnwenderInnen
- Entwickelt von Fachexperten für den professionellen Einsatz
- Sicherheitskonforme Softwarelösungen als SaaS oder On Premise Variante

Outsourcing



Dr. FRANZ BRANDSTETTER
ist Jurist und Unternehmens-
berater sowie Herausgeber des
Fachbuches „Rechtsabteilung und
Unternehmenserfolg“
(LexisNexis). In anwalt aktuell gibt
er regelmäßig Tipps für Rechtsab-
teilungen.

www.franzbrandstetter.at

... bzw. die Auslagerung von Core-Dienstleistungen an externe Dienstleister ist in Unternehmen nach wie vor ein wichtiges Thema und stellt Rechtsabteilungen und Anwaltskanzleien vor zahlreiche Herausforderungen.

Zentrales Thema ist, bisher im Unternehmen erbrachte **Tätigkeiten in Werkleistungen** zu unterteilen, die vom Outsourcing Partner erbracht werden sollen. Das Einbringen von firmenrelevantem Know-how und die klare **Abgrenzung von Verantwortung** zwischen den Vertragspartnern sind für den Projekterfolg entscheidend. Gleichzeitig müssen die firmeneigenen Vorleistungen für ein erfolgreiches Outsourcing festgelegt werden. Nicht nur der vom Vertragspartner **zu erbringende Erfolg** ist vertraglich zu definieren, sondern auch die **Konsequenzen** für den Fall, dass die Leistungen des Vertragspartners nicht vereinbarungsgemäß erbracht werden, sind sorgsam durchzudenken und vertraglich festzulegen. Last but not least müssen arbeitsrechtliche Aspekte



mitbedacht werden, um sich von Scheinselbstständigkeit korrekt abzugrenzen.

Der für einen sorgfältig erstellten Outsourcing Vertrag notwendige Zeit und Ressourcenaufwand darf keinesfalls unterschätzt werden.

LEHRGANG DATENSCHUTZ

Praxiserprobt

Umsetzungsorientiert

ISO 17024 zertifiziert

Die Datenschutz-Grundverordnung bringt einen Paradigmenwechsel im Umgang mit Datenschutz und zahlreiche neue Chancen und Herausforderungen für Sie. Mehr Infos auf: www.franzbrandstetter.at/datenschutz

Telefonieren wie in der Zukunft

Telefonieren über das Internet ist kein neues Phänomen. Waren es zunächst noch Apps wie Skype oder Whatsapp, so gibt es mittlerweile etablierte Office-Lösungen, die in vielen Unternehmen und Rechtsanwaltskanzleien längst Alltag geworden sind. Kein Wunder, bietet Voice over IP (kurz: VoIP) gegenüber einer klassischen ISDN-Telefonanlage zahlreiche Vorteile. Das gilt vor allem für Cloudya, die virtualisierte Telefonielösung von N FON, bei der nicht einmal eine physische Telefonanlage vor Ort notwendig ist.

Tatsächlich sind die technischen Voraussetzungen für die Telefonanlage in nahezu allen Büros bereits vorhanden, da lediglich eine Breitband-Internetverbindung benötigt wird. Die teuer angekaufte Hardware entfällt ebenso, wie die Verkabelung für eine klassische Telefonleitung, etwa über ISDN. Alles funktioniert über das Internet und bietet dabei denselben Funktionsumfang und dieselbe Datensicherheit, die man auch von „klassischen“ Telefonanlagen gewohnt ist – eigentlich sogar mehr, denn bei VoIP lässt sich die Kommunikation sogar verschlüsselt übertragen. Ebenso entfällt eine gewisse Abhängigkeit vom Servicetechniker im Fall von Störungen. VoIP ist immer verfügbar, wenn das Internet verfügbar ist. Es benötigt keine laufende Wartung oder Betreuung. Das ist nicht unwesentlich, können doch die Wartungskosten einer klassischen Telefonanlage mit bis zu 150 Euro pro Stunde zu Buche schlagen.

Dafür ist das System gegenüber ISDN vielseitiger und modularer. Während bei einer ISDN Leitung nur zwei Anrufe gleichzeitig möglich sind, gibt es bei VoIP keine Beschränkung. Das Breitband-Internet erlaubt eine Vielzahl gleichzeitiger Gespräche, ohne für zusätzliche Leitungen bezahlen zu müssen. Der Kunde bezahlt eine Flatrate, also einen fixen Paketpreis für den bezogenen Tarif. Die Anlage wächst auch mit dem Unternehmen mit: zusätzliche Nebenstellen können monatlich dazugeschaltet oder abgemeldet werden. Konferenzschaltungen, Nachtschaltung, Wartemusik sind ebenso Standard, wie Aufzeichnungsfunktionen oder das Einrichten einer virtuellen Vermittlung. Die Gespräche werden wahlweise über klassische Tischgeräte, also Telefonapparate, geführt. Alternativ können aber auch andere Geräte wie Mobiltelefone oder Tablets in das VoIP-Netzwerk integriert werden. Es ist ganz einfach möglich, Anrufe direkt über den PC zu starten oder entgegenzunehmen. Das ist beispielsweise in Kombination mit der Kanzleisoftware WinCaus.net besonders effizient, die über ein TAPI-taugliches Telefonmodul angebunden wird und so Telefonate direkt aus dem Akt erledigt werden – Zeitaufzeichnung, Leistungserfassung und Aktenvermerk inklusive. Ver-



passte Anrufe können über eine Rückrufliste verwaltet werden. Die Anrufererkennung identifiziert den Anrufer bei hereinkommenden Gesprächen und bietet die zu dieser Person gehörigen Akten zum Öffnen an. Eine unglaublich praktische Symbiose, die im Alltag wertvolle Zeit einsparen kann. Mobile Nebenstellen sind dabei so integriert, dass die auf Wunsch beim Anruf die Festnetznummer anzeigen. Als Anrufer lässt sich auf diese Weise die Anwesenheit im Büro simulieren, auch wenn man gerade unterwegs ist. Das funktioniert sogar dann, wenn im Büro mal der Strom ausfallen sollte. Nebenstellen für Türöffner lassen sich ebenso integrieren, wie ein elektronisches Fax. Dabei kommt ein Fax als E-Mail Anhang herein bzw. wird über eine Weboberfläche versendet.

Der Umstieg auf Cloudya ist denkbar einfach. Dank Rufnummernportierung kann die bisherige Festnetznummer beibehalten werden. Alternativ ist es möglich, eine Weiterleitung von der bestehenden Anlage einzurichten. EDV 2000 berät Sie diesbezüglich gerne, um die optimale Kommunikationslösung zu finden. Denn im Unterschied zu persönlichen Daten muss Kommunikation nicht im Unternehmen gehostet werden – so schafft man Flexibilität und Unabhängigkeit.

EDV 2000

Bonygasse 40/Top 2
1120 Wien, Österreich
Tel.: + 43 (1) 812 67 68 - 0
Fax: + 43 (1) 812 67 68 - 20
office@edv2000.net

Weiter Hochbetrieb am Privatkonkurssektor

BERICHT DES AKV ZUR ENTWICKLUNG (Jänner bis Mai 2019) Die Insolvenzgerichte, Schuldnerberatungen und Gläubigerschutzverbände haben nach Inkrafttreten der Privatkonkursnovelle 2017 (IRÄG 2017) weiterhin Hochbetrieb, weil die Flut an Privatinsolvenzen nicht abreißt.

Mag. H. Musser und Mag. Franz Blantz

Im Mai 2019 war österreichweit wieder ein Anstieg auf 901 eröffnete Privatkonkurse zu verzeichnen, mehr als im Mai des Rekordjahres 2018, in welchem 872 Privatinsolvenzen eröffnet wurden.

Das IRÄG 2017 ist am 01.11.2017 in Kraft getreten und mit diesem wurde das Abschöpfungsverfahren von sieben auf fünf Jahre verkürzt sowie die 10%ige Mindestquote abgeschafft.

Die erleichterten Möglichkeiten zur Entschuldung lösten einen regelrechten „Run“ auf die Privatkonkursgerichte aus, sodass seit Einführung des Privatkonkurses im Jahr 1995 im Jahr 2018 erstmalig mehr als 10.000 Privatpersonen (nämlich 10.063) in einem Jahr einen Privatkonkurs beantragt haben.

Seit Einführung des „Privatkonkurses neu“ am 01.11.2017 haben bis 31.05.2019 insgesamt 15.852 Schuldner den Gang zum Privatkonkursgericht angetreten, das sind durchschnittlich 834 Personen pro Monat.

In den ersten fünf Monaten eines jeden Jahres haben sich die Privatinsolvenzen seit 2016 wie folgt entwickelt:

	2016	2017	2018	2019
Jänner	501	555	889	746
Februar	763	598	903	806
März	812	530	987	946
April	756	390	912	874
Mai	697	436	872	901
insgesamt	3.529	2.509	4.563	4.273

Im Jahr 2017 haben viele Schuldner die Novelle abgewartet, sodass die wenigsten Verfahren seit Jahren zu registrieren waren. Das folgende Jahr 2018 war vom Abbau des dadurch entstandenen Rückstaus an Insolvenzanträgen geprägt, sodass die meisten Verfahren/Jahr seit 1995 eröffnet wurden.

Stellt man einen Vergleich zum aussagekräftigen Kalenderjahr 2016 her, so liegen die ersten fünf Monate des Jahres 2019 noch immer um ein Fünftel (+ 21,08%) über den durchschnittlichen Vergleichszahlen der Jahre vor der Novelle.

Auch gegenüber dem Rekordjahr 2018 ist nur eine Abnahme um 6,35% gegeben, wobei sich die Entwicklung in den einzelnen Bundesländern wie folgt darstellt:

	Jänner–Mai '18	Jänner–Mai '19	+/-	%
Burgenland	113	98	-	13,27
Kärnten	304	312	+	2,63
Niederösterreich	672	591	-	12,05
Oberösterreich	607	591	-	2,63
Salzburg	195	198	+	1,53
Steiermark	418	454	+	8,61
Tirol	365	278	-	23,83
Vorarlberg	297	204	-	31,31
Wien	1.592	1.547	-	2,82
Österreich	4.563	4.273	-	6,35

In Kärnten (+ 2,63%), in Salzburg (+ 1,53%) und in der Steiermark (+ 8,61%) sind Steigerungen gegenüber dem Jahr 2018 zu verzeichnen, sodass in diesen drei Bundesländern in den ersten fünf Monaten im Jahr 2019 Rekordwerte an eröffneten Privatkonkursen erreicht wurden.

Durch den Entfall der 10%igen Mindestquote nutzen vor allem zwei Personengruppen die neue Rechtslage, nämlich einkommensschwache Schuldner und vormalige Unternehmer mit beträchtlichen Verbindlichkeiten.

Circa 40% der nunmehrigen Privatkonkurse betreffen Ex-Unternehmer, die für den exorbitanten Anstieg der Passiva und der Durchschnittverschuldung verantwortlich sind.

Während in den Jahren vor der Novelle 2017 die jährlichen Passiva zwischen 0,9 Mrd. Euro und 1,0 Mrd. Euro lagen, haben sich die eröffneten Privatkonkurse im Jahr 2018 mit unglaublichen Passiva von 1,6 Mrd. Euro zu Buche geschlagen, jene in den ersten fünf Monaten des Jahres 2019 mit 556,2 Mio. Euro.

Durch diese Entwicklung hat sich in den letzten vier Jahren auch die Durchschnittverschuldung pro Verfahren um die Hälfte erhöht, wie nachstehende Statistik zeigt:

	2016	2017	2018	2019
Durchschnittsverschuldung	108.300	107.600	139.400	160.200

in Euro

Die meisten Schuldner in den ersten fünf Monaten des Jahres 2019, nämlich 2.238 Personen waren im Alter zwischen 40 bis 59 Jahren, 77 Schuldner der ersten fünf Monate des Jahres 2019 waren sogar jünger als 24 Jahre.



AKV EUROPA –
Alpenländischer
Kreditorenverband
DIREKTION
Schleifmühlgasse 2
1041 Wien
Tel.: 05 04 100 - 0
www.akv.at

Unternehmen in der Krise

Eine Insolvenz ist ein tiefer Einschnitt im Lebenszyklus eines Unternehmens, bietet jedoch auch Chancen um den erfolgreichen RE-Start zu schaffen. Wird dabei ein insolventes Unternehmen fortgeführt, erhöht sich die Chance auf eine erfolgreiche Sanierung. Voraussetzung für eine Betriebsfortführung ist jedoch ausreichende Liquidität. Factoring mit Svea ist dabei eine immer beliebter werdende Alternative zum klassischen Bankkredit.

Ein weiterer Vorteil für eine Zusammenarbeit mit Svea ist eine schnelle Finanzierungsentscheidung, mitunter binnen weniger Tagen bis zur ersten Auszahlung der Bevorschussung. Somit ist Svea der erste Ansprechpartner, wenn es auch einmal schnell gehen muss, um eine Fortführung überhaupt erst zu ermöglichen.

1. Nutzen von Factoring in der Krise

Eine der Herausforderungen einer Sanierung ist die Bereitstellung zusätzlicher Gelder über den banküblichen Weg. Da im Insolvenzfall die eigene Hausbank meist einer der Hauptgläubiger ist, kann sie demnach keine neuen Kreditlinien bereitstellen. Mit Basel III sind die Regularien für Banken härter geworden, dass bereits bei zu erkennender wirtschaftlicher Schieflage im Unternehmen die Möglichkeiten für Handlungsspielräume seitens der Hausbank stark eingeschränkt wurden und sich somit sehr oft die Situation noch zusätzlich verschärft.

Bonitätsunabhängige Finanzierungen wie Factoring sind dann oftmals eine hervorragende Möglichkeit die Liquiditätssituation zu verbessern.

2. Welche Voraussetzungen muss das insolvente Unternehmen mitbringen

Das Geschäftsmodell muss natürlich generell für Factoring geeignet sein. Jedoch gibt es bei Svea auch die Möglichkeit für flexible Sonderlösungen. Eine generelle Aussage zu treffen, was als factorables Geschäftsmodell gilt, ist somit schwer abzugrenzen und muss im Einzelfall durch einen Experten von Svea beurteilt werden. Als Faustregel gilt jedoch, dass die Lieferung/Leistung bereits erfolgt ist und eine Werthaltigkeit (Verität) überprüft werden kann.

3. Selektives Factoring von Svea für höchstmögliche Flexibilität

Ein Hemmschuh bei Entscheidungen für Factoring als alternative Finanzierungsform ist sehr oft die unbegründete Angst davor, alle Forderungen dem Factoringpartner anbieten zu müssen und somit die Flexibilität zu verlieren. Svea bietet die Möglichkeit des selektiven Factorings. Dabei müssen nicht alle Forderungen oder alle Forderungen eines Debtors an Svea verkauft werden, sondern es besteht die Möglichkeit auch nur einzelne For-



derungen eines Debtors zu verkaufen. Dabei erhält das Unternehmen höchstmögliche Flexibilität.

4. Schaffung freier Kapazitäten durch Debitorenmanagement

Gerade in Krisensituationen ist es wichtig den Fokus auf das Wesentliche legen zu können, um den Restrukturierungsprozess bestmöglich voranzutreiben. Die Überwachung der Debitorenkonten sowie das Mahnwesen sind dabei ein wesentlicher Faktor welcher Ressourcen bindet. Mit einer Full Service Factoringlösung von Svea können Sie diesen Prozess auslagern um die vorhandenen Ressourcen anderwärtig einsetzen zu können. Ein weiterer Vorteil ist die Delkredereabsicherung, damit die eigenen Forderungen auch bestmöglich gegen Zahlungsausfall geschützt sind, um den Liquiditätseingpass nicht noch weiter zu verschärfen.

5. Factoring nicht nur für Großunternehmen.

Svea hat es sich zur Aufgabe gemacht, Factoringlösungen vom Startup bis hin zum KMU Bereich anzubieten, da alternative und bankenunabhängige Finanzierungsformen nicht nur für die großen Player am Markt zugänglich sein sollten. So ist bereits ein Jahresfactoringumsatz von 200.000 Euro durchaus lohnend um eine Svea Factoringlösung im Unternehmen zu etablieren.

SVEA
EKONOMI

www.missiontocash.at

Hauptsitz:
Evenemangsgatan 31
16981 Solna / Schweden

Büro Wien:
Ungargasse 9/6, 1030 Wien
Tel. +43 1 710 66 90



S. Fischer Verlag, Michael Pauen
Macht und soziale Intelligenz
 Warum moderne Gesellschaften zu scheitern drohen

Demokratien können auch durch die Mehrheit der Bevölkerung in Frage gestellt werden. Eine demokratische Gesellschaft schien lange Zeit die attraktivste Organisationsform für Bürger zu sein. Doch der Rückhalt für Demokratien sinkt – weltweit. In seiner Studie untersucht Michael Pauen, warum sich Menschen immer wieder für politische Systeme entschieden haben, die im Widerspruch zu ihren eigenen Interessen standen. Pauen zeigt, dass Macht nicht in Gewalt, sondern durch Konsens besteht und soziale Intelligenz voraussetzt. Ein Verständnis ihrer Rolle ist zentral, um die gegenwärtige politische Lage zu begreifen. Denn eines dürfte klar sein: Demokratie ist keine Selbstverständlichkeit.

Klappenbroschur, 320 Seiten
 ISBN: 978-3-10-397332-7



Verlag C. H. Beck, Theo Sommer
China First
 Die Welt auf dem Weg ins chinesische Jahrhundert

China hat sich in wenigen Jahrzehnten vom Armenhaus im Mao-Look zur Hightech-Nation gewandelt. In immer mehr Zukunftssparten übernimmt China die Führung. Das Seidenstraßen-Projekt stellt wichtige Handelswege unter chinesische Kontrolle. Außenpolitisch trumpft China immer mehr auf. Der neue starke Mann Xi Jinping hat sich eine Machtfülle gesichert, wie sie nicht einmal Mao hatte. Er perfektioniert den Überwachungsstaat und einem an Orwell gemahnenden "Sozialkreditsystem". Das chinesische Jahrhundert hat begonnen. Es kommt jetzt darauf an, es zu verstehen und sich zu behaupten.

3., aktualisierte Auflage, 2019, 480 Seiten
 ISBN: 978-3-406-73483-0

Bücher im Juni

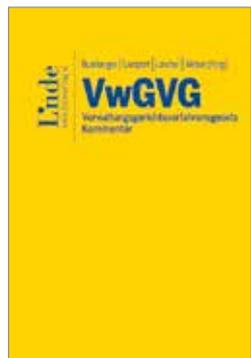
NEU IM REGAL. Datenschutz / Der Kommentar zu Verwaltungsgerichtsbarkeit / Immunitäten für Staatsoberhäupter und hochrangige Regierungsmitglieder vor dem IStGH / Macht und soziale Intelligenz / China First



Pachinger (Hrsg.)
Datenschutz
 Recht und Praxis

Das Werk bietet juristisch fundierte Aufarbeitung und Darstellung wichtiger Bereiche des neuen Datenschutzes und ist nach relevanten Themen gegliedert bzw. ermöglicht eine Ansicht aus verschiedenen Blickwinkeln. Hochkarätige Experten schildern in profunder Weise ihre Erfahrungen, geben Hilfestellungen und machen darauf aufmerksam, wo besondere Sorgfalt geboten ist. Mit zahlreichen Praxistipps, Beispielen und Hinweisen unterstützt dieses Handbuch all jene, die innerhalb oder außerhalb einer Organisation mit Datenschutz zu tun haben.

ISBN 978-3-7007-7386-3, Wien 2019, 528 Seiten



Linde Verlag, Bumberger/ Lampert/ Larcher/ Weber (Hrsg.)
Der Kommentar zu Verwaltungsgerichtsbarkeit

Mehr als fünf Jahre sind seit der Einführung der neuen Verwaltungsgerichtsbarkeit vergangen. Diese weitreichendste Verfassungsreform seit dem Inkrafttreten des B-VG hat das öffentlich-rechtliche Rechtsschutzsystem gänzlich erneuert.

Der Kommentar enthält:

- Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz idF BGBl I 57/2018
- Überblick über die verfassungsrechtlichen Grundlagen
- Rechtsprechung und Literatur
- Materialien, erläuternde Bemerkungen und Praxistipps

1. Auflage 2019, ca. 900 Seiten, ISBN 978-3-7073-3858-4



Duncker & Humblot, Johanna Horsthemke
Immunitäten für Staatsoberhäupter und hochrangige Regierungsmitglieder vor dem IStGH

Das Spannungsverhältnis zwischen Strafanspruch und Immunitätsschutz unter besonderer Berücksichtigung der völkergewohnheitsrechtlichen Entwicklung eines Immunitätsausschlusses für Nichtvertragsstaaten vor dem IStGH

Der IStGH verfolgt völkerrechtliche Verbrechen, die insbesondere durch Staatsoberhäupter verübt werden, welche durch völkerrechtlichen Immunitätsschutz grundsätzlich vor internationaler Strafverfolgung geschützt sind. Dieses Spannungsverhältnis zwischen Völkerstrafanspruch und völkerrechtlichem Immunitätsschutz ist aktueller Gegenstand zahlreicher politischer Auseinandersetzungen

2019, 366 Seiten, ISBN 978-3-428-15587-3)

IMPRESSUM

anwalt aktuell

Das Magazin für erfolgreiche Juristen und Unternehmen

Herausgeber & Chefredakteur:
 Dietmar Dworschak
 (dd@anwaltaktuell.at)
 Verlagsleitung:
 Beate Haderer
 (beate.haderer@anwaltaktuell.at)
 Grafik & Produktion:
 MEDIA DESIGN:RIZNER.AT

Interview-Partner dieser Ausgabe:
 Dr. Clemens Pichler, LL.M.
 ÖRAK-Präsident Dr. Rupert Wolff
 Prof. Dr. Michael Breitenfeld

Autoren dieser Ausgabe:
 Stephen M. Harnik
 Jobst von Werder, LL.M.
 Dr. Benedikt Wallner
 Dr. Franz Brandstetter

Verlag / Medieninhaber und für den Inhalt verantwortlich:
 Dworschak & Partner KG
 Business Boulevard
 Sterneckstraße 37/302
 5020 Salzburg | Österreich
 Tel.: + 43(0) 662/651 651

Fax: + 43(0) 662/651 651-30
 E-Mail: office@anwaltaktuell.at
 Internet: www.anwaltaktuell.at
 Druck: Druckerei Roser,
 5300 Hallwang

anwalt aktuell ist ein unabhängiges Magazin zur Information über aktuelle Entwicklungen der Gesetzgebung und Rechtsprechung in Österreich. Namentlich gekennzeichnete Gastbeiträge müssen nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.



#zeitschriften2019 #kennenlernabo #ichsehrot

Recht hat viele Seiten

Elegantes Notizbuch als Geschenk zum Kennenlern-Abo.

MANZ bietet Ihnen ein breit gefächertes Angebot an Fachzeitschriften aus den Bereichen Recht und Steuern. Nutzen Sie jetzt das Kennenlern-Abo 2019, und erhalten Sie zudem ein elegantes Notizbuch – Ihren praktischen Begleiter für Beruf und Freizeit.



**JETZT
BESTELLEN!**
manz.at/angebote

MANZ 

A woman with dark hair, wearing a bright pink, long-sleeved, knee-length dress with a high collar and a small cutout at the waist, stands on a cobblestone street. She is looking back over her shoulder towards the camera. The background shows a building with arched windows and doorways.

Schön
ab Größe 42



PIA ANTONIA

MARKENMODE AB GRÖSSE 42

Wien · Linz · Salzburg · Innsbruck · Klagenfurt · München

www.piaantonia.com